

Geschäftsbericht



2018

Herausgeber	Kreis Gütersloh Abt. Jugend 33324 Gütersloh
Titelbild	/Fotolia.com
Stand	Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	5
2.	Organisation der Abteilung Jugend	6
2.1	Verwaltungsgliederungs- und Stellenplan	6
2.2	Zuständigkeitsgebiet und Jugendeinwohner	8
3.	Transferleistungen der Jugendhilfe	10
4.	Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend	11
4.1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	11
4.2	Frühe Hilfen	11
5.	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	15
5.1	Grundsätze der Förderung	15
5.2	Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen	15
5.3	Kindertagespflege	16
5.4	Spielgruppen	16
5.5	Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder	17
5.6	Ausblick	17
5.7	Sozialraum- und Netzwerkarbeit	18
6.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	20
6.1	Jugendarbeit	20
6.2	Förderung der Jugendverbände	20
6.3	Jugendsozialarbeit	20
6.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	20
6.5	Offene Kinder- und Jugendarbeit	21
6.6	Kinder- und Jugendförderplan	22
7.	Förderung der Erziehung in der Familie	24
7.1	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	24
7.2	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	24
7.3	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	24
7.4	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder	25
8.	Hilfen zur Erziehung	25
8.1	Erziehungsberatung	25
8.2.1	Erziehungsberatungsstellen	26
8.2.2	Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“	26
8.3	Soziale Gruppenarbeit	27
8.4	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	28
8.5	Sozialpädagogische Familienhilfe	28
8.6	Erziehung in einer Tagesgruppe	28
8.7	Vollzeitpflege	29
8.8	Heimerziehung bzw. betreute Wohnform	29
8.9	Betreuung in eigener Wohnung	30
9.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	30
10.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen	31
10.1	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	31

10.2	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	31
10.3	Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen.....	32
11.	Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	32
12.	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren.....	33
12.1	Verfahren vor dem Familiengericht	33
12.2	Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.....	34
13.	Besondere Aufgaben der Jugendhilfe	36
13.1	Beistandschaften	36
13.2	Beurkundungen	37
13.3	Unterhaltsvorschuss	37
13.4	Elterngeld.....	39
14.	Die Kommunen im Überblick	42
14.1	Borgholzhausen.....	42
14.2	Halle (Westf.).....	44
14.3	Harsewinkel	46
14.4	Herzebrock-Clarholz	48
14.5	Langenberg.....	50
14.6	Rietberg	52
14.7	Schloß Holte-Stukenbrock.....	54
14.8	Steinhagen.....	56
14.9	Versmold.....	58
14.10	Werther (Westf.)	60

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Frage: „hatten Sie schon mal Kontakt zum Jugendamt?“ würden viele Familien wahrscheinlich mit „Nein“ beantworten. Dabei begleitet das Jugendamt praktisch alle jungen Menschen von Geburt an bis zum 27. Lebensjahr. Die vielfältigen Leistungen und Angebote der Jugendhilfe, vom Besuch einer Kindertageseinrichtung, den Angeboten der frühen Hilfen, der Mitwirkung in einer Jugendgruppe, den erzieherischen Hilfen bis hin zum Kinderschutz bieten umfassende Unterstützungsmöglichkeiten zum gesunden Aufwachsen, werden in ihrer Gesamtheit aber meistens so nicht wahrgenommen. Umso wichtiger ist es, diese Vielfalt der Jugendhilfe zumindest einmal jährlich im Ganzen abzubilden.

Der Geschäftsbericht der Abteilung Jugend enthält daher nicht nur Zahlen und Tabellen, sondern stellt ergänzend den gesetzlichen Kontext dar. Zudem kann aufgrund der sozialräumlichen Differenzierung auch auf die Entwicklung der einzelnen Kommunen geschaut werden. Der Geschäftsbericht dient so nicht nur der kreisweiten Jugendhilfeplanung sondern bietet auch den kommunalen Verwaltungen und den lokalen Arbeitsgemeinschaften wichtige Informationen.

Ich würde mich freuen, wenn der Geschäftsbericht 2018 zum Lesen animiert und zum Nachfragen anregt.

Im Namen der Mitarbeitenden der Abteilung Jugend bedanke ich mich bei unseren vielfältigen Kooperationspartnern und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.



Birgitt Rohde

2. Organisation der Abteilung Jugend

2.1 Verwaltungsgliederungs- und Stellenplan

Abteilungsleitung Birgitt Rohde			
<ul style="list-style-type: none"> strategische Fachverantwortung Jugendarbeit/Jugendschutz / Jugendsozialarbeit (§§ 11, 12, 13 u. 14 SGB VIII) Sozialraumarbeit 			
Sachgebiete (kreisweite Zuständigkeit)			
Sachgebiet 3.5.1, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Elterngeldstelle	Sachgebiet 3.5.2, Zentrale pädagogische Dienste	Sachgebiet 3.5.3, Allgemeine Verwaltung und Finanzsteuerung	Sachgebiet 3.5.8, Kindertagesbetreuung
Ulrike Zimmeck	Gisbert Brauckmann / Dennis Gülde	Christina Dreier / Inga Garten	Barbara Grube
<ul style="list-style-type: none"> Beistandschaften incl. gerichtl. Verfahren Pflegschaften incl. gerichtl. Verfahren Vormundschaften /Koordination und rechtl. Beratung Führen gesetzlicher Amtsvormundschaften Beurkundungen Unterhaltsvorschuss / Bewilligung / Einziehung incl. gerichtl. Verfahren Elterngeld (kreisweite Zuständigkeit) Dienst- und Fachaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> Jugendhilfeplanung Kinder- und Jugendhilfestatistik Beratungsstelle Wendepunkt (in Fragen von sexueller Gewalt) Team „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge UMF“ Koordination Kreis-Familienzentren Koordination Babybesuchsdienst Dienst- und Fachaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> Haushalts- und Budgetplanung /Finanzcontrolling verwaltungsmäßige Abwicklung aller Leistungen der Jugendhilfe Geltendmachung von Ersatzansprüchen und Kostenbeiträgen/ Zuständigkeitsprüfung wirtschaftliche Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplans Finanzverwaltung für die Regionalstellen Entgeltvereinbarung Personalbewirtschaftung Budgetierung Geschäftsführung JHA Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Dienst- und Fachaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> Planung und Umsetzung von Kinderbetreuungsangeboten incl. heilpädagogischer Plätze lfd. Finanzierung der Kindertageseinrichtungen Investitionskostenförderung Meldepflicht in Bezug auf die Heimaufsicht des Landesjugendamtes Fachaufsicht über die Kommunen bei der Einziehung der Elternbeiträge Umsetzung der Kindertagespflege incl. Erteilung der Pflegeerlaubnis Überprüfung und Festsetzung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege Koordinierung und Fachaufsicht der örtlichen Tagespflegevermittlungsstellen Dienst –und Fachaufsicht

<p>Regionalstelle Nord, 3.5.4 in Halle/W. zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Borgholzhausen, • Halle/W., • Steinhagen, • Werther/Westf. 	<p>Regionalstelle Ost, 3.5.5 in Rietberg, zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Langenberg, • Rietberg, • Schloß Holte-Stukenbrock 	<p>Regionalstelle West, 3.5.7 in Harsewinkel, zuständig für die Kommunen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Harsewinkel, • Herzebrock-Clarholz, • Vermold
<p>Irmhild Schmidt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling / • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht <p>strategische Fachverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Erziehung in der Familie und Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 16-21 u. 50 SGB VIII) • Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII) • § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe 	<p>Marlies Sommerkamp</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling / • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht <p>strategische Fachverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungshilfe (§§ 27-35, 41 u. 42 SGB VIII) • Leitung der kreisweiten Adoptionsvermittlungsstelle 	<p>Regina Stöttwig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern • Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling / • Beratungen in Fällen nach §§ 8a und 8b SGB VIII • Krisen- und Konfliktmanagement / Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf • Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen • Mitwirkung Heimaufsicht LWL • Dienst- und Fachaufsicht <p>strategische Fachverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderschutz (§§ 8 a u. 72 a SGV VIII) • Frühe Hilfen

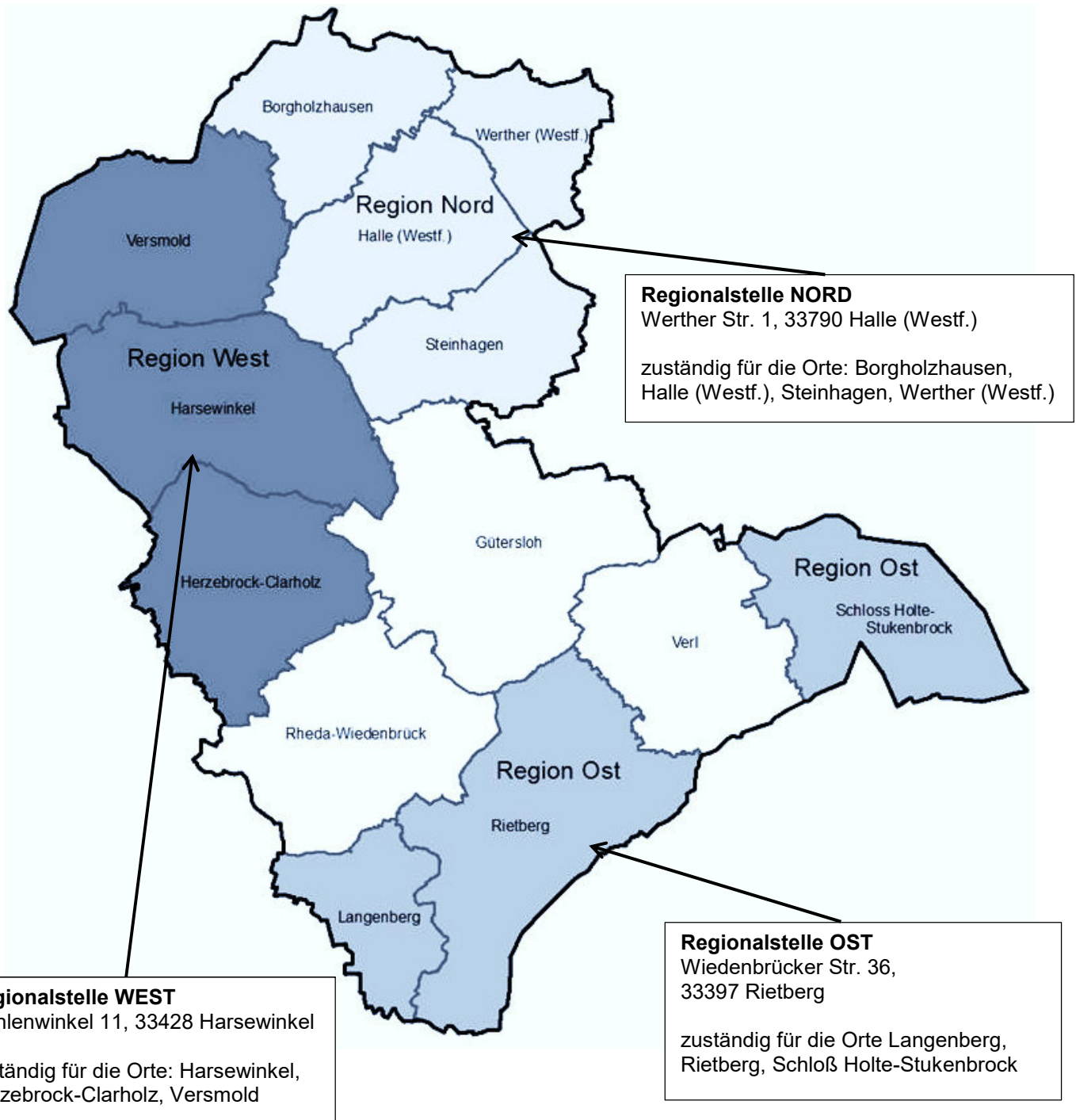
Aufgaben Regionalstellen

- Kinder- und Jugendarbeit / erzieherischer Kinder- und Jugendschutz / Kinder- und Jugendförderplan / Wirksamkeitsdialog / Vereinbarungen nach §72a SGB VIII
- Jugendsozialarbeit
- Netzwerk- und Sozialraumarbeit / Netzwerk „frühe Hilfen“ / Lokale Arbeitsgemeinschaften mit Untergruppen /
- Bezirkssozialdienst : allgemeine Beratung in Fragen zur Erziehung und Partnerschaft sowie bei Trennung und Scheidung/ Einleitung und Steuerung von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe gem. §35aSGB VIII/ Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach dem FamFG / Sicherstellung des Kindeswohls und Gefährdungsabwehr gem. §8a SGB VIII / Inobhutnahme / Mitwirkung in sozialräumlichen Arbeitsgemeinschaften / Kooperation mit sozialräumlichen Institutionen wie Schulen, Kitas, Familienzentren
- Pflegekinderdienst / Betreuung und Beratung von Pflegefamilien / Akquise und Schulung neuer Pflegepersonen/ Erarbeitung von Rückführungsoptionen/ Vermittlung von ergänzenden Angeboten
- Jugendhilfe im Strafverfahren / Unterstützung der Strafgericht und Begleitung des Jugendlichen in Strafverfahren / Einleitung Diversionsverfahren/Umsetzung / Vermittlung von Arbeitsauflagen / Täter-Opfer – Ausgleich / Vermittlung in Hilfen zur Erziehung
- kreisweite Adoptionsvermittlungsstelle auch für die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl / Regionalstelle Ost

Die Stellenanteile der Abteilung verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Sachgebiete:

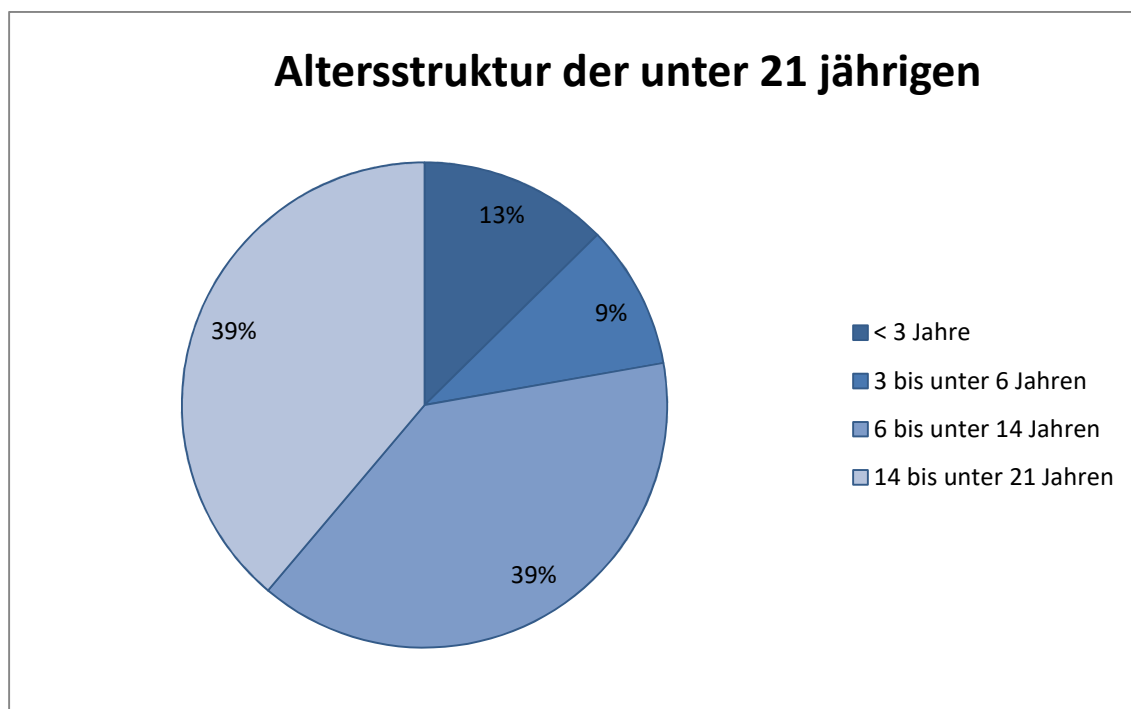
Stand: 31.12.2018	Planstellen
Abteilungsleitung	1,00
Sachgebiet 3.5.1	16,50
Sachgebiet 3.5.2	6,50
Sachgebiet 3.5.3	10,75
Sachgebiet 3.5.4	16,25
Sachgebiet 3.5.5	17,00
Sachgebiet 3.5.7	15,75
Sachgebiet 3.5.8	9,25
gesamt	93,00

2.2 Zuständigkeitsgebiet und Jugendeinwohner



Die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl haben eigene Jugendämter. Damit ist die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh für folgende Einwohner zuständig:

	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	189.693	davon unter 21 Jahren	41.787	22,03%
<i>(Stand: 31.12.2017, Quelle IT.NRW)</i>		davon		
		< 3 Jahre	5.441	
		3 bis unter 6 Jahren	5.384	
		6 bis unter 14 Jahren	15.190	
		14 bis unter 21 Jahren	15.772	

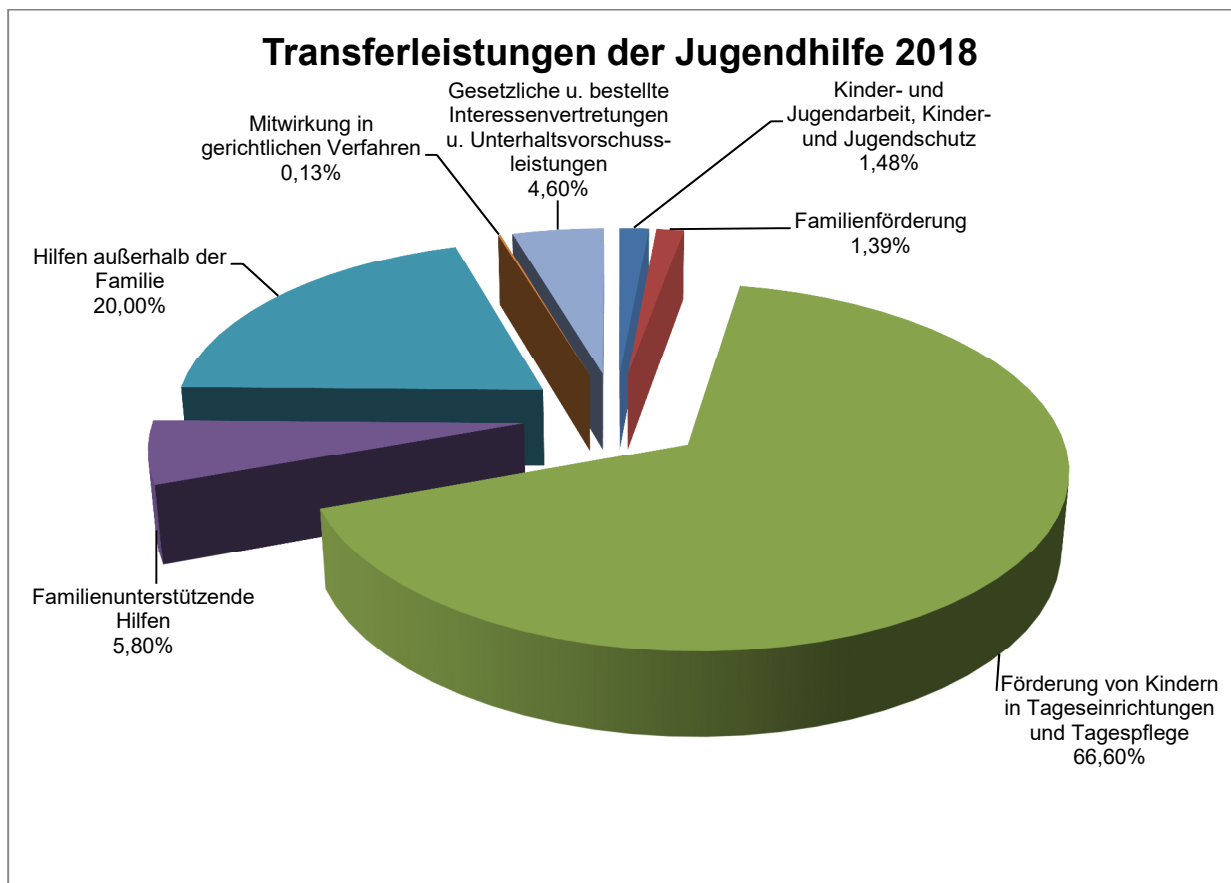


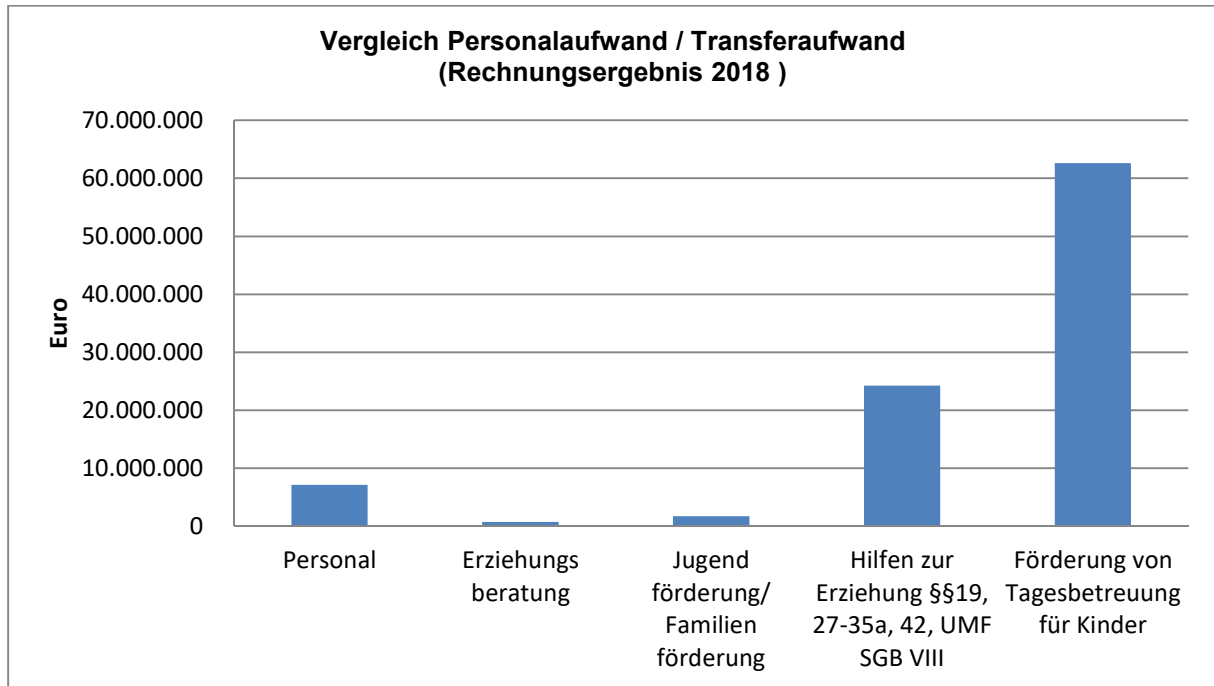
Die Bevölkerungsdaten werden in Kapitel 14 „Kommunen im Überblick“ nach den einzelnen Kommunen aufgeschlüsselt dargestellt.

3. Transferleistungen der Jugendhilfe

Die folgenden Finanzdaten beziehen sich auf den TEP 15 des NKF-Haushaltes 2018:

Jugendhilfeleistungen		Rechnungsergebnis 2018
nach Produkten		
351	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	1.394.287,76 €
352	Familienförderung	1.307.812,81 €
353	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	62.636.214,60 €
355	Familienunterstützende Hilfen	5.451.208,57 €
356	Hilfen außerhalb der Familie	18.808.206,76 €
357	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	120.153,21 €
358	Gesetzliche u. bestellte Interessenvertretungen u. Unterhaltsvorschussleistungen	4.329.860,78 €
Jugendhilfeleistungen gesamt		94.047.744,49 €





4. Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend

4.1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 1 SGB VIII

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht ihre Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Recht nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

4.2 Frühe Hilfen

§ 1 BKiSchG regelt folgendes:

(4) Frühe Hilfen „umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Informationen, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter.“

Organisation und Tätigkeiten des Netzwerkes „Frühen Hilfen“

Unterschiedliche niedrigschwellige Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der Frühen Hilfen finden Eltern schon seit vielen Jahren insbesondere in den Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW in den Kommunen des Kreises. Um die einzelnen Angebote und Anbieter in den Regionen bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu vernetzen, gibt es in den Regionalstellen Nord, Ost und West jeweils eine/n zuständige/n Netzwerkkoordinierende/n. Diese organisieren regelmäßig

Netzwerktreffen der Frühen Hilfen in den Kommunen und bei Bedarf spezifische Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte.

Damit die Netzwerkarbeit in den Frühen Hilfen der Regionalstellen möglichst nahe an den Fachkräften und Angeboten der Frühen Hilfen geschieht, stehen die Netzwerkkoordinierenden in einer engen Kooperation mit den Kreisfamilienzentren und Anbietern der Babybesuchsdienste, um gemeinsam Angebote für (werdende) Familien in den Kommunen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Fester Bestandteil der Zusammenarbeit ist der Arbeitskreis Kreisfamilienzentren und ein jährliches Treffen mit den Mitarbeiterinnen der Babybesuchsdienste.

Um Familien einen breiten Zugang zu allen Angeboten Früher Hilfen zu ermöglichen, der nicht an Organisationsgrenzen eines Jugendamtes endet, der damit Mobilität von Familien im Kreis Gütersloh gerecht wird und außerdem auch den Fachkräften aus dem Gesundheitswesen Informationen über die Angebote der Frühen Hilfen bietet, arbeiten die Netzwerkkoordinierenden intensiv mit den Netzwerkkoordinierenden der Städte Gütersloh, Verl und Rheda-Wiedenbrück zusammen.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurden bereits ein gemeinsames Logo und ein Informationsflyer zu den Frühen Hilfen und den jeweiligen Ansprechpersonen im gesamten Kreisgebiet entwickelt:



Darüber hinaus wurde für das geplante Onlineportal *Frühe Hilfen* ein Konzept erarbeitet. Das Onlineinformationsportal soll für Eltern eine digitale Übersicht der Angebote der Frühen Hilfen im Kreisgebiet zur Verfügung stellen. Der Startschuss für das Onlineinformationsportal ist im April 2019.

Mit angestoßen durch die Fachkräfte aus den Kreisfamilienzentren liegt der Fokus der Zusammenarbeit der Netzwerkkoordinierenden im Kreisgebiet Gütersloh stark auf der Bearbeitung des Themas „Hebammenmangel“.

Neugeborenenbesuchsdienst:

Jede Familie mit Neugeborenen sowie neu zugezogene Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr wird von den jeweiligen Städten und Gemeinden angeschrieben. Ein Termin für einen Willkommensbesuch wird angeboten. Im Termin werden ein Elterninformationsbuch, Broschüren und ein kleines Präsent für den Säugling überreicht sowie Themen rund um das Neugeborene besprochen.

Ziel: Alle Eltern haben Grundinformationen zu familienrelevanten Angeboten im Sozialraum. Bei weiterem Informations- und Beratungsbedarf sind weitere Besuche möglich.

Zielgruppe: Allen Eltern eines Neugeborenen sowie neu zugezogenen Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr wird ein Besuch angeboten.

Ort	gemeldete Geburten/ durch die Verwaltung	Abgesagte Besuche durch die Familie	Anzahl der Erst- besuche	Anzahl der weiteren Besuche	Anzahl der Sprechstunden im KFZ	Besonderheiten/Anmerkungen
Borgholzhausen	88	25	63	3	36	
Halle (Westf.)	168	21	147	10	72	
Harsewinkel	285		285	5	40	Der Besuchsdienst wird von Ehrenamtlichen geleistet, es findet keine Terminabsprache statt. Bei nicht Antreffen werden die Eltern des Neugeborenen so lange besucht, bis ein Kontakt zu Stände kommt.
Herzebrock- Clarholz	150	10	140	0	12	
Langenberg	81	39	42	0	12	
Rietberg	281	41	240	4	24	
Schloß Holte- Stukenbrock	278	69	209	2	24	
Steinhagen	166	25	138	2	72	
Werther (Westf.)	105	18	87	0	36	
Vermold	232	16	208	0	24	

Familienhebammen:

Der Zugang zu einer Hilfe durch eine Familienhebamme erfolgt durch den örtlichen Besuchsdienst im Kreisfamilienzentrum, in Abstimmung mit der Abteilung Jugend. Dabei sind Familienhebammen und Kreisfamilienzentren zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Ziel: Gesundheitsförderung und Anleitung im Umgang mit dem Kind, Stärkung der Selbsthilfekompetenz sowie die Einbettung der Familie in ein soziales Netzwerk mit niederschweligen Angeboten

Zielgruppe: Frauen, Mütter/Väter, Kindern, die durch gesundheitliche, medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind und Unterstützung benötigen, die über eine „normale“ Hebammentätigkeit hinausgeht.

Im Jahr 2018 gab es 30 Einsätze von Familienhebammen. Davon wurden 15 Einsätze im Jahr 2018 begonnen. Die Hilfen liefen durchschnittlich 319 Tage.

Die Anzahl der Einsätze wäre wesentlich höher, wenn mehr Fachkräfte als Familienhebamme zur Verfügung stünden. Zurzeit kann nur auf zwei Anbieter, die Diakonie im Kirchenkreis Halle e.V. und die AWO Gütersloh/Sonnenblume e.V. zurückgegriffen werden. Der bestehende Bedarf kann nicht ausreichend gedeckt werden.

Treffpunktangebote der Kreisfamilienzentren

Ein Baustein der Frühen Hilfen, die es in allen Kreisfamilienzentren gibt, sind die verschiedenen Möglichkeiten junger Eltern, sich mit Gleichgesinnten zu treffen. Beispiele dafür sind:

- Fläschchentreff/Schnullercafé/Stillcafé
- Treffmöglichkeiten
- Familienfrühstück
- Eltern-Kind-Gruppen

Ziel: Regelmäßige, offene und kostenfreie, sozialraumorientierte Angebote in kindgerechter Umgebung.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Serviceangebote der Kreisfamilienzentren

Die Serviceangebote, die in den Kreisfamilienzentren Eltern mit Kleinkindern zur Verfügung stehen sind in den Einrichtungen breit angelegt und verschieden. Beispiele dafür sind:

- Babysitterbörse und Babysittervermittlung
- Tagesmüttervermittlung
- Familienpaten
- Wahlgroßeltern

Ziel: Unterstützung und Entlastung bei der Betreuung des Kindes

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Beratungsangebote der Kreisfamilienzentren

Vielfältige Beratungsangebote unterschiedlichster Träger finden in allen Kreisfamilienzentren statt. Diese verstehen sich zwar nicht ausschließlich als Angebote der Frühe Hilfen, ergänzen diese jedoch. Auch werdende bzw. Eltern von Babys und Kleinkindern nutzen beispielhaft Angebote:

- Schwangerschaftsberatung
- Schuldnerberatung
- Hebammensprechstunde
- Familien- und Erziehungsberatung
- Gesundheitsberatung
- Frühförderung
- Beratung des Bezirkssozialdienstes

Ziel: Zugänge zu Erstberatungen sind niederschwellig und finden in einem den jungen bzw. werdenden Eltern bekannten Umfeld statt.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Kooperationsangebote Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW

Schwerpunkte der Kooperation zwischen Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW sind die Abstimmung, Organisation und Durchführung insbesondere von Veranstaltungen der Familienbildung. Dies sind zum einen thematische, pädagogische und gesundheitsbezogene Veranstaltungen, wie:

- Pädagogische Vorträge (z.B.: Väter-Kind-Interaktion; Bindung)
- Informationsveranstaltungen (z.B.: Schreibabys, frühkindliche Bindung)
- Gesprächsabende (z.B.: Gestaltung Kindergeburtstag, Geschwisterkinder)
- Kurse (z.B.: Erste Hilfe für Kleinkinder, FUN Baby, gesunde Ernährung)

Ziel: Vermittlung von Sicherheit in Erziehung und Fragen des Aufwachsens.

Zielgruppe: Eltern mit Babys und Kleinkindern

Alle Kreisfamilienzentren halten ein niederschwelliges Beratungsangebot vor und sind als „Lotsen“ für Beratungen oder Unterstützungsangebote, die nicht im eigenen Haus angeboten werden tätig. In allen Kreisfamilienzentren wird das Angebot einer Erziehungsberatungsstelle in Form einer örtlichen Sprechstunde angeboten.

Die hauptamtlichen Fachkräfte der Kreisfamilienzentren beteiligen sich aktiv an den örtlichen Netzwerkarbeitskreisen und arbeiten mit den Regionalstellen und dem Besuchsdienst zusammen. Wie auch im letzten Jahr nahm die Arbeit für und mit den geflüchteten Familien einen besonderen Platz ein. Den Kreisfamilienzentren ist es ein besonderes Anliegen in Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren des Orts eine funktionierende Flüchtlingsarbeit und Integrationsleistung für die geflüchteten Familien und ihre Angehörigen zu leisten.

Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften

Ausgehend von den Regionalstellen werden durch die dort tätigen Sozialraum- und Netzwerkarbeiter/innen regelmäßig unterschiedliche Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für die Fachkräfte angeboten. Bei der Angebotsgestaltung werden aktuelle Themen und

Informationswünsche der Akteure aus den Kommunen berücksichtigt. Beispiele für durchgeführte Angebote sind:

- *Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a & 8b SGB VIII*
- *Gute Bedingungen für Elterngespräche*
- *Zwischen zwei Welten - Kinder im medialen Zeitalter*
- *Trennung und Scheidung – Bewältigungsmöglichkeiten für betroffene Kinder*

Ziel: Förderung der Handlungssicherheit sowie Qualifizierung zu aktuellen Themen von Fachkräften

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

Förderung von Netzwerken Frühe Hilfen

Über die Sozialraum- und Netzwerkarbeit werden regelmäßig Netzwerktreffen organisiert. Hierbei lernen sich die unterschiedlichen Fachkräfte kennen, Kontakte werden ermöglicht und gepflegt. Darüber werden aktuelle Themen beraten. Gemeinsam wurden u.a. Netzwerkordner für Fachleute erstellt, um eine Kontaktaufnahme zu fördern und als Nachschlagehilfe für jeweilige Angebote, Adressen etc. dienen.

Ziel: Die vielfältigen Akteure, die mit jungen Eltern im Kontakt stehen, kennen einander sowie die Arbeit und Angebote der anderen Akteure

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

Kooperationsvereinbarungen im Rahmen Früher Hilfen

Im Rahmen der Netzwerke Frühe Hilfen wurden mit fast allen Akteuren aus dem Bereich Jugend- und Gesundheitshilfe Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Hierdurch wurde eine Struktur der Zusammenarbeit geschaffen, die dazu beiträgt, dass Kinder und deren Familien mit Anzeichen problematischer bzw. krisenhafter Entwicklung frühzeitig erkannt werden und zur angemessenen Hilfe weitergeleitet werden.

Ziel: Die Fachleute kennen die Abläufe bei frühzeitigen und niederschweligen Hilfebedarf bei Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien

Zielgruppe: Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten.

5. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

5.1 Grundsätze der Förderung

§ 22 SGB VIII:

„(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet....“

5.2 Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Der JHA hat in seiner Sitzung am 07.03.2018, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und in Abstimmung mit den 10 kreisangehörigen Städten und Gemeinden festgelegten neuen Angebotsstrukturen der 107 Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2018/2019 beschlossen. Damit ergeben sich folgende Verbesserungen in den Betreuungsquoten:

Kindergartenjahr 2018/2019

Kommune	Betreuungsquote in % in 2017/2018		vorhandene Plätze laut Angebotsstruktur 2017/2018
Kreis Gütersloh	U3: 30,01	U3 Plätze	1.479
	Ü3: 98,42	Ü3-Plätze	5.356
		insgesamt	

Vergleich zum Vorjahr: Kindergartenjahr 2017/2018

Kommune	Betreuungsquote in % in 2015/2016		vorhandene Plätze laut Angebotsstruktur 2015/2016
Kreis Gütersloh	U3: 26,54	U3 Plätze	1.318
	Ü3: 95,56	Ü3-Plätze	5.162
		insgesamt	6.480

Ergebnis des Jugendhilfeplanungsprozesses

Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahren in 2018/2019 (Ü3-Kinder)

Im Kindergartenjahr 2018/2019 stehen für 5.442 Ü3-Kinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt) insgesamt 5.356 Plätze zur Verfügung. Das entspricht einer Betreuungsquote von 98,42 % (2017/2018: 95,56 %). Die Zahl der Ü3-Kinder hat sich gegenüber 2017/2018 von 5.402 auf 5.442 Kinder und die Zahl der Ü3-Plätze von 5.162 auf 5.356 Plätze erhöht.

Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in 2017/2018 (U3-Kinder)

Die Ausbauplanung der Plätze für unter 3-jährige Kinder erfolgte unter Berücksichtigung der vom Jugendhilfeausschuss am 13.11.2013 (DS-Nr. 3463) angestrebten Betreuungsquoten.

Die Anzahl der U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen der kreisangehörigen Kommunen im Kreis Gütersloh wird von derzeit 1.318 auf 1.479 in 2018/2019 erhöht. Es werden zum 01.08.2018 insgesamt zusätzlich 161 Plätze für unter 3-jährige Kinder zur Verfügung stehen.

Damit wird kreisweit eine Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren von 30,01 % (2017/2018: 26,54 %) in Kindertageseinrichtungen erreicht.

5.3 Kindertagespflege

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen werden um das Angebot der Kindertagespflege -als gesetzlich gleichgestelltes Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren- ergänzt und in der Planung berücksichtigt. Der tatsächliche Bedarf und die Annahme der Tagespflegebetreuung durch die Eltern sind regelmäßig schwer bestimmbar. Nach wie vor gibt es eine steigende Zahl von Anmeldungen für Kinder im Alter von unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen. Da Anfang März erst die Zu- und Absagen der Tageseinrichtungen an die Eltern versandt werden und dann feststeht, welche Kinder einen Platz in einer Tageseinrichtung erhalten, gehen die Anträge auf eine Betreuung in der Kindertagespflege erst Ende März bis erfahrungsgemäß Juli beim Kreisjugendamt ein. Aufgrund der Erfahrungswerte aus den Vorjahren ist davon auszugehen, dass 2018/2019 insgesamt 554 U3-Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Hierfür werden Landesmittel (804,00 € je U3-Kindertagespflegeplatz) gezahlt. Unter Berücksichtigung der U3-Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen (1.479 U3-Plätze) wird im Kindergartenjahr 2018/2019 insgesamt für die Kinder mit Rechtsanspruch eine U3-Betreuungsquote von 57,31 % (2017/2018 51,37 %) erreicht.

5.4 Spielgruppen

Das alternative Kinderbetreuungsangebot der Spielgruppen an zwei bis fünf Wochentagen wird ebenfalls bedarfsgerecht gefördert, da es immer noch von einigen Eltern gerne genutzt wird (ggf. auch als Alternative zu einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege). Im laufenden Kindergartenjahr 2017/2018 gibt es 22 Spielgruppen (10 Anbieter), in denen 144 Kinder

betreut werden. Da dieses Angebot nicht Rechtsanspruch deckend ist, werden diese Plätze nicht in den Betreuungsquoten berücksichtigt. Spielgruppen werden jedoch als niederschwelliges Betreuungsangebot weiterhin gerne von Eltern genutzt.

5.5 Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder

Flüchtlingskinder haben, wie alle anderen Kinder, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2018/2019 sind die bereits zugewiesenen Kinder über die standardisierte Abfrage der Kinderzahlen zum 01.11.2017 bei den Kommunen berücksichtigt worden. Trotz Um- und Ausbau in den bestehenden Kitas können nicht alle Flüchtlingskinder in Kitas untergebracht werden. Es wird aber versucht, zumindest die Kinder in Kitas unterzubringen, die kurz vor dem Schuleintritt stehen.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat in 2015 das Projekt „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (niederschwellige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder im Vorschulalter) ins Leben gerufen. Das Projekt wurde auch in 2018 fortgeführt. Im Rahmen dieses Projektes gibt es im Gebiet des Kreisjugendamtes Gütersloh mittlerweile folgende Angebote:

Borgholzhausen	3 Gruppen (Ev.-luth. Kirchengemeinde)
Harsewinkel	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Herzebrock-Clarholz	2 Gruppen (Caritas Kreis Gütersloh)
Langenberg	1 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Schloß Holte-Stukenbrock	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Steinhagen	3 Gruppen (Diakonie Halle)
Versmold	2 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh) 2 Gruppen (Ev.-luth. Kirchengemeinde)

Die kleinen Gruppen im Rahmen der Projektförderung sind zum Einstieg für die oftmals traumatisierten Flüchtlingskinder eine gute Betreuungsform, auch um die neu angekommenen Familien mit dem deutschen Betreuungssystem vertraut zu machen. Für die Integration von Flüchtlingskindern müssen jedoch insbesondere für die älteren Kinder, die dann bald eingeschult werden, Plätze in Kitas zur Verfügung gestellt werden. Hierzu müssen zusätzliche Plätze geschaffen werden.

5.6 Ausblick

Der Beginn des Planungsprozesses für das Kindergartenjahr 2018/2019 hat bereits Ende 2017 gezeigt, dass in nahezu allen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes weiterhin - entgegen den Erwartungen der letzten Jahre - zusätzliche Plätze, auch für Ü3 Kinder, geschaffen werden müssen. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Das Nachfrageverhalten der Eltern ändert sich.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt bei Eltern immer mehr an Bedeutung. Laut dem "Zukunftsreport Familie 2030" (erstellt von der Prognos AG in Kooperation mit dem Institut für Demoskopie Allensbach, www.prognos.com) ist die Erwerbstätigenquote von Müttern mit Kindern im Alter von 2 - 3 Jahren in der Zeit von 2006 bis 2014 um 15 % von 42 % auf 57 % gestiegen. Die Tendenz wird weiterhin anhalten, da insbesondere qualifizierte Mütter und Väter auf eine zunehmende Arbeitsnachfrage und Fachkräftelücke treffen.
- Zugewiesene Flüchtlingskinder – insbesondere die Kinder ein Jahr vor Einschulung - sollen auf jeden Fall in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.
- Der Demografiebericht 2015 des Kreises Gütersloh zeigt, dass zwar die Alterung der Bevölkerung bis zum Jahr 2035 weiter zunehmen wird, der Kreis Gütersloh jedoch weiterhin Wanderungszugewinne verzeichnen wird.

Aus diesen Gründen müssen trotz des bereits stattgefundenen Ausbaus weitere Einrichtungen gebaut bzw. neue Gruppen geschaffen werden. Die neuen Einrichtungen werden im sog.

Investorenmodell errichtet. Bei der Errichtung als Investorenmodell erfolgt lediglich eine Investivförderung für die Ausstattung mit einer Zweckbindung von 5 Jahren. Daher kann der Investor – wenn der Bedarf an Kita-Plätzen in einigen Jahren zurückgehen sollte - und eine Umwandlung der Gruppen nicht sinnvoll wäre - die Räume (evtl. teilweise) auch anderweitig nutzen.

Die Erweiterung vorhandener Kitas ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nur noch bedingt möglich.

In Kommunen, in denen die Bedarfsdeckung relativ gering ist, sollen weitere neue Kitas errichtet werden. Die weitere Planung erfolgt mit den Kommunen, den Kitas und den Trägern bis zum 15.03.2019.

Für den Ausbau von Plätzen für unter 3-jährige Kinder (U3) und über 3-jährige Kinder (Ü3) stehen folgende investive Mittel zur Verfügung:

- Landesmittel (U3-Ausbau); hierbei handelt es sich um Rückflüsse aus dem Programm „fachbezogene Pauschale“. Eine Zuordnung von Mitteln auf Jugendämter gibt es nicht.
- Landesmittel aus dem „Investitionsprogramm 2016-2019“ (Ü3-Ausbau). Auf den Kreis Gütersloh entfallen 1,1 Mio. €
- Neues Bundesprogramm 2017 bis 2020 (U3/ Ü3-Ausbau). Auf den Kreis Gütersloh entfallen 2,7 Mio. €.

5.7 Sozialraum- und Netzwerkarbeit

Die Sozialraumorientierte Soziale Arbeit hat ihre Ursprünge in der Gemeinwesenarbeit (GWA). Sozialraumorientierung ist eine Bezeichnung für eine konzeptionelle Ausrichtung Sozialer Arbeit, die nicht auf die „Besserung von Menschen oder eine zielgerichtete Veränderung ihre Lebensgewohnheiten durch erzieherische Intervention abzielt, sondern die versucht Lebenswelten und Verhältnisse so zu gestalten, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen besser zurechtkommen. Grundsatz dieser sozialraumorientierten Arbeit ist, dass soziale Problemlagen nur gemeinsam mit den Betroffenen nachhaltig geändert werden können.

Sozialraumorientierung ist dabei fünf Prinzipien verpflichtet (*Wolfgang Hinte: Sozialraumorientierung: ein Fachkonzept für Soziale Arbeit, S. 13*):

- Orientierung am Willen des Menschen (Wille nicht gleich Wunsch!)
- Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe
- Konzentration auf die Ressourcen (der Menschen u. des Sozialraums)
- Zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise
- Kooperation und Koordination.

In gleicher Richtung zu dieser fachlichen Weiterentwicklung der sozialraumorientierten Sozialen Arbeit, hat sich auch die Sozialraumarbeit bei der Abt. Jugend aus der ehemaligen GWA in den Ballungswohngebieten des Kreises entwickelt. Dem Begriff Sozialraumarbeit wurde hier explizit die Netzwerkarbeit hinzugefügt.

Netzwerkarbeit verlangt das Zusammenwirken möglichst aller relevanten Institutionen und Gruppen eines Sozialraums. Bei der sozialraumorientierten Netzwerkarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Gütersloh handelt es sich um eine spezifische, aber fallunabhängige, Zusammenarbeit der Fachkräfte aus den verschiedenen sozialen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe und aller Berufsgruppen und Ehrenamtlicher, die in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien innerhalb einer Kommune zu tun haben. Die Sozialraum- und Netzwerkarbeit ist in der Abteilung Jugend in einem regionalstellenübergreifenden Fachdienst zusammengefasst.

Zielgruppe der Sozialraum- und Netzwerkarbeit sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und deren Familien. Um diese zu erreichen sind **Kooperationspartner/innen des Fachdienstes** die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW, Schulen, Ausbildungs- und Bildungsträger, öffentliche und private Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Kommunale Ämter. Schulämter, Sozialämter, Abteilung Gesundheit,

Bildungsberatung und Sport, Gleichstellungsbeauftragte, Jobcenter, Integrationsbeauftragte, Agentur für Arbeit, Polizei und Ordnungsbehörden, Bildungsbüro, Schüler- und Elternvertretungen, Vereine und Ehrenamtliche, Migrantenorganisationen, Ärzte / Fachärzte, Institute und Fachpraxen der heilpädagogischen Förderung.

In den jeweiligen Netzwerken werden die unterschiedlichen Fähigkeiten, Perspektiven und Zugänge der Fachkräfte zum Sozialraum zusammengeführt. Die Kooperationspartner/innen stimmen ihre Strategien ab, bündeln ihre Ressourcen und koordinieren ihre Planung. Dies bietet zum einen die Möglichkeit mehr über die Lebenslagen der vor Ort lebenden Menschen zu erfahren und damit eine, an den realen Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und Familien orientierte, passgenauere Ausgestaltung von Angeboten. Zum anderen gewinnen alle Beteiligten Einblicke in die Arbeit der anderen Einrichtungen, ihre Strukturen, ihre Angebote, aber auch in Problemlagen. Dies bietet die Möglichkeit für Wissens- und Ideentransfers zu Themen und Aspekten, die erst durch die Perspektive über den eigenen Tellerrand in den Mittelpunkt rücken und wiederum den in den Sozialräumen lebenden Menschen zugutekommen.

Der Fachdienst Sozialraum- und Netzwerkarbeit

- unterstützt damit aktiv die Sozialraumorientierung der jeweiligen Regionalstellen,
- knüpft dabei vielfältige Netzwerke (u.a. Lok AGs, AG Schulsozialarbeit, Frühe Hilfen, Jugendhäuser),
- trifft verbindliche Kooperationsvereinbarungen (z. B. Zusammenarbeit Regionalstelle-Schule, Abläufe bei Kindeswohlgefährdung) und
- stellt Themen und Bedarf in den verschiedenen Sozialräumen fest (ortsnahe Jugendberufshilfe, sozialpsychiatrischer Bedarf, Räume für Jugendliche, Fortbildungsbedarf für Fachkollegen etc.).

Zu den Tätigkeiten gehört z.T. auch die Geschäftsführung der lokalen Arbeitsgemeinschaften in der Jugendhilfeplanung und den sich oft daraus ergebenden Aufgabenstellungen. Ferner werden durch den Fachdienst Netzwerkinformationen und Materialien erstellt (z. B. *Netzwerkordner*, *Broschüren wie Durchstarten*).

Bezogen auf die Fachkräfte in der Einzelfallarbeit in den Regionalstellen, zielt die Arbeit darauf ab, dass diese die Ressourcen und Netzwerke im Sozialraum kennen und deren Potentiale für den Einzelfall nutzen. Bei kollegialen Beratungen, insbesondere im Falleingang, wird wiederum durch den Fachdienst, der Blick auf die anfangs genannten Prinzipien (*wie Wille*, *Selbsthilfe*, *Ressourcen*) gestärkt.

Damit hat die fallunabhängige Sozialraum- und Netzwerkarbeit nicht nur Auswirkungen auf Vernetzung und Zusammenarbeit im Gemeinwesen sondern darüber hinaus auch einen potenziellen Nutzen für den Einzelfallarbeit in den Regionalstellen sowie der Netzwerk- und Kooperationspartner/innen (z. B. durch systematische Nutzung von Netzwerken, infrastruktureller Möglichkeiten, interdisziplinäre Fallbesprechungen und Kooperationen, Orientierung an Willen, Eigeninitiative und Ressourcen).

6. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

6.1 Jugendarbeit

§ 11 SGB VIII:

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen....“

6.2 Förderung der Jugendverbände

§ 12 SGB VIII:

„(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

6.3 Jugendsozialarbeit

§ 13 SGB VIII

„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.“

6.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 14 SGB VIII:

„(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

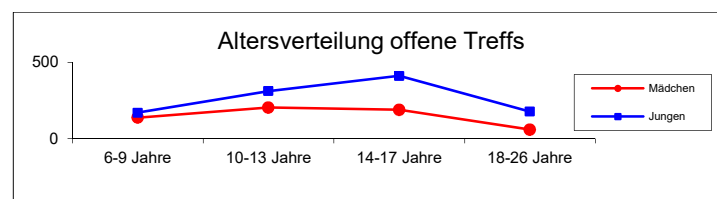
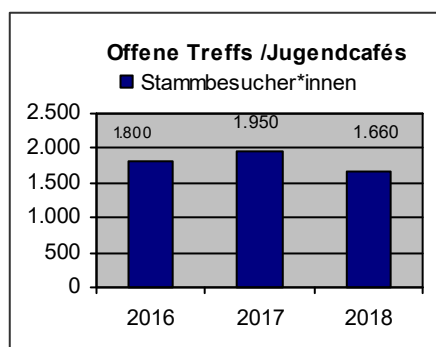
1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“

6.5 Offene Kinder- und Jugendarbeit

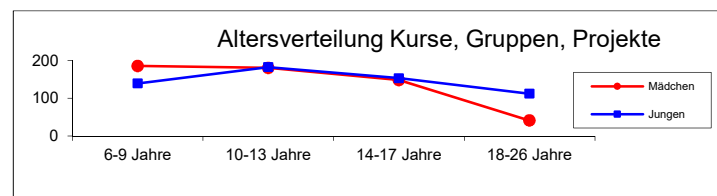
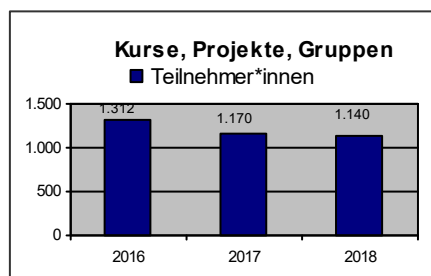
Die Zahl der „Stammbesucher*innen“ der **Offenen Treffs / Jugendcafés** ist im vergangenen Jahr gegenüber dem Vorjahr – erstmalig in den vergangenen Jahren – auf 1.660 zurückgegangen, während die Zahl der *gelegentlich* anwesenden Besucher*innen auf 2.260 leicht gestiegen ist. Der Mädchenanteil betrug fast unverändert 36 %.

Nach „Besucher*innen mit oder ohne Migrationshintergrund“ wird in den Jahresberichten der Jugendhäuser im Kreis Gütersloh nicht mehr unterschieden, da die Kategorie „Migrationshintergrund“ inhaltlich leer ist und keine fachlichen Erkenntnisse bietet. Komplexer, quantitativ schwerer zu erfassen, dafür aber pädagogisch bedeutsam ist die Frage nach „Zugangsbarrieren hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe“. Sie nimmt vielfältige Gründe für Zugangsbarrieren in den Blick, stellt Kinder und Jugendlichen als Subjekte ihrer Entwicklung in den Fokus und kann Ansatzpunkte für pädagogisches Handeln bieten. Für einen überproportional großen Teil der Kinder und Jugendlichen in den Jugendhäusern bestehen Zugangsbarrieren zu gesellschaftlicher Teilhabe. Diese haben zunehmend sozioökonomische Ursachen, stehen mit körperlichen oder geistigen Handicaps in Verbindung oder haben sprachliche, kulturelle, fluchtbedingte Gründe. Häufig kommen mehrere Faktoren zusammen.

Aufgabe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es, im Alltagshandeln der Kinder und Jugendlichen ihre (gesellschaftlichen) Themen zu entdecken – auch Barrieren zu Teilhabe und Anerkennung – und sie auf *ihrem* Weg zu Selbstbestimmung zu fördern (§ 11 SGB VIII).



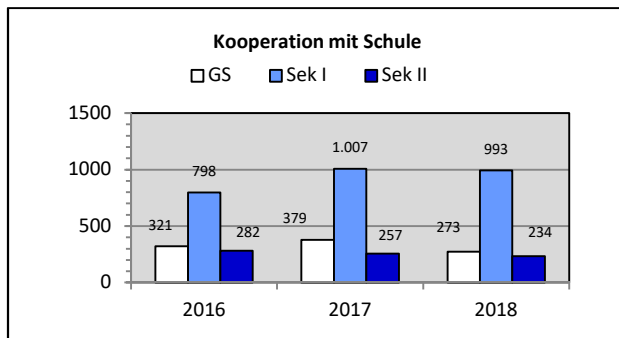
Die Zahl der *regelmäßigen* Teilnehmer*innen bei Projekten, Kursen, Gruppenangeboten war in 2018 mit 1.140 Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Vorjahr fast gleichbleibend, ebenso die Zahl der *gelegentlichen* Teilnehmer*innen (gut 800). Aus dem zunehmenden Qualifizierungsdruck, den gestiegenen schulischen Anforderungen resultiert ein größeres Bedürfnis vieler Kinder und Jugendlicher nach Rückzug und unverzweckter Zeit. Die Bedeutung selbstbestimmt gestaltbarer Erfahrungs- und Freiräume ohne äußere Bewertung hat für die Entwicklung von Selbstbestimmung und Mitverantwortung zugenommen.



Besuche von **Einzelveranstaltungen** waren mit einer Gesamtzahl von 5.615 in etwa gleichbleibend.

Angebote in den Ferien (Ferienfreizeiten und vor allem Ferienspiele) hatten mit 3.900 Teilnahmen eine starke Zunahme zu verzeichnen.

Der Schwerpunkt der **Kooperationen mit Schule** lag auch in 2018 bei den unteren Klassen der weiterführenden Schulen. Die Anzahl an Schüler*innen in Kooperationsprojekten lag bei etwa 1.500. Kooperationsangebote mit Schule machen durchschnittlich 4 % der „Primärtätigkeiten“ aus, variieren je nach Jugendhaus zwischen 0 und 10 %.



Die Förderung von Selbstbestimmung und Mitverantwortung als Ziele von Jugendarbeit behalten auch in Kooperation mit Schule Gültigkeit. Damit ist verbunden, dass die Themen der Kinder und Jugendlichen Ausgangspunkt für das Handeln der Fachkräfte bilden und nicht die Themen der Schule. Die strukturellen Grundcharakteristika von Jugendarbeit – Freiwilligkeit und Mitgestaltung – auch in der Kooperation mit Schule zu gewährleisten, ist bedeutsam und zugleich schwierig durch den verpflichtenden Charakter der Institution Schule. In der jeweiligen Kooperation bleibt auszuloten und zu konkretisieren, wie dies dennoch soweit wie möglich zu gewährleisten ist.

6.6 Kinder- und Jugendförderplan

Der Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP) für den Kreis Gütersloh ist die Förderrichtlinie im Bereich der Abteilung Jugend für die Handlungsfelder

- Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Der derzeit aktuelle KJFöP ist gültig bis zum Ende der Legislaturperiode (2020).

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Jugendinitiativen, Jugendverbände, Kirchengemeinden und juristische Personen, deren Zweck es ist, Jugendhilfe zu fördern, gefördert. Folgende Maßnahmen wurden in den Jahren 2016 – 2018 gefördert.

Maßnahmen	KJFÖP	2016		2017		2018	
		Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung
Erholungsfreizeiten	4.2.1	4.230	117.150 €	4.375	117.877 €	4.112	117.265 €
Internationale Jugendbegegnungen	4.2.2	49	2.051 €	52	2.916	58	2.819 €
Sonderzuschuss für Kinder u. Jugendliche zum Teilnehmerbeitrag für Ferienfahrten	4.2.3	47	8.250 €	52	10.496 €	46	7.361 €
Bildungsmaßnahmen	4.2.4	728	16.527 €	663	14.560 €	859	18.950 €
Kinder- und Jugendveranstaltungen + Besuch kultureller Veranstaltungen	4.2.5 / 4.2.6	2.568	4.038	2.896	4.306 €	569	1.367 €

Förderung ehrenamtlicher Arbeit	KJFÖP	2016		2017		2018	
		Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung	Teilnehmer*innen	Förderung
Lehrgänge für Jugendleiter*innen)	4.3.1	212	8.569 €	227	7.295 €	212	6.876 €
Jugendleiter*In Card (Juleica)	4.3.2	18	./.	9	./.	12	./.
Jugendleiter*innen-Pauschale	4.3.3	150	15.000 €	153	15.300 €	166	16.600 €

Einrichtungen	KJFÖP	2016		2017		2018	
		Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung
Unterhaltung von Jugendhäusern mit Fachkraft	4.4.2	18	1.138.506 €	18	1.112.694 €	18	1.118.499 €
Unterhaltung von Jugendhäusern ohne Fachkraft	4.4.2	39	17.759 €	39	17.803 €	39	18.274 €
Bau und Einrichtung von Jugendhäusern + Anschaffung von Geräten und Material	4.4.1 / 4.4.3	17	6.325 €	13	2.295 €	17	8.671 €
Zuschüsse an den Kreisjugendring	4.5	./.	0 €	./.	3.000 €	./.	2.800 €
Jugendreferent*Innen bei Trägern der freien Jugendhilfe	4.6	4	20.406 €	4	18.874 €	4	22.658 €

7. Förderung der Erziehung in der Familie

7.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 SGB VIII

„(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“...

	2017	2018
Sozialpädagogische Beratungen von Familien	810	800

7.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

§ 17 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben zu bewältigen
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. Im Fall der Trennung oder Scheidung die Beteiligten für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. ...“

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	2017	2018
Gesamt	300	220
Davon :		
Männlich	160	112
Weiblich	140	108

7.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

§ 18 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.“

Beratung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	2017	2018
Gesamt	54	58
davon :		
Männlich	24	34
Weiblich	30	24

Im Rahmen des „Begleiteten Umgangs“ wird der Kontakt zwischen einem Kind und einer nicht mit ihm zusammenlebenden wichtigen Bezugsperson wie z. B. einem Eltern- oder erwachsenen Geschwisterteil oder den Großeltern, durch die freien Träger unterstützt und gefördert.

Begleiteter Umgang	2017	2018
Gesamt	99	133
davon :		
Männlich	49	72
Weiblich	50	61

7.4 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder

§ 19 SGB VIII

„(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeit dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.....“

Betreuung in Mütter/ Väter/ Kind-Einrichtungen	2017	2018
Anzahl Personen	44	67
Davon:		
Männlich	18	28
Weiblich	26	39

8. Hilfen zur Erziehung

§ 27 Abs. 1 SGB VIII:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

§ 27 Abs. 1+2	2017	2018
Hilfeempfänger Gesamt	116	127
Davon:		
Männlich	66	69
Weiblich	50	58
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	39	38
6 bis unter 14 Jahren	50	58
14 bis unter 18 Jahren	21	25
18 Jahre und älter	6	6

8.1 Erziehungsberatung

§ 28 SGB VIII:

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“

8.2.1 Erziehungsberatungsstellen

Unter allen Hilfen zur Erziehung ist die Erziehungsberatung das am häufigsten nachgefragte Angebot. Anders als die intensiven ambulanten und stationären Hilfeformen werden die Erziehungsberatungen von Familien aller sozialen Zugehörigkeiten in Anspruch genommen. Im Kreis Gütersloh sind kreisweit 4 Erziehungsberatungsstellen tätig.

§ 28 Erziehungsberatung	2017	2018
Anzahl Beratungen, davon:	1.162	1.105
AWO	224	201
Caritas	239	206
Diakonie Gütersloh	219	194
Diakonie Halle (Westf.)	480	504

8.2.2 Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“

Der „Wendepunkt“ ist eine gemeinsame Anlaufstelle von Kreis und Stadt Gütersloh sowie der Stadt Verl. Sie bietet Kindern und Jugendlichen, die sexuellen Missbrauch erleben, erlebt haben oder davon bedroht sind sowie deren Bezugspersonen aus dem persönlichen und institutionellen Umfeld Beratung, Unterstützung und Begleitung.

Sie unterstützt und berät Institutionen wie z.B. Schulen oder Kindertageseinrichtungen bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und Prophylaxe von sexueller Gewalt. Grundlegende Zielsetzung der Angebote des „Wendepunktes“ ist der Schutz betroffener Kinder oder Jugendlicher vor weiteren Übergriffen und Folgeschädigungen. Der Anspruch auf individuelle Unversehrtheit der Kinder oder Jugendlichen sowie die parteiliche Ausrichtung an ihren Bedürfnissen bilden den Orientierungsrahmen.

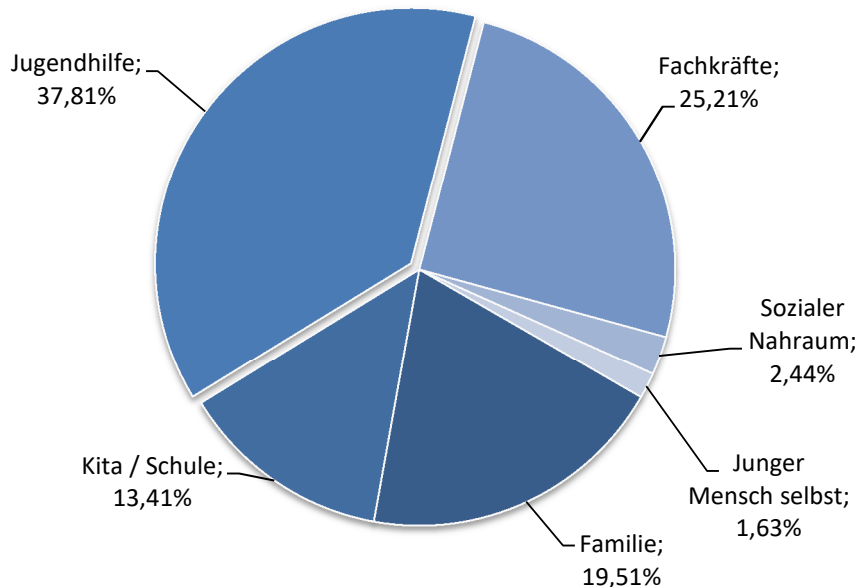
Statistik 2018:

Sozialraum:	Gesamt	Kreis GT Rgst Nord	Kreis GT Rgst West	Kreis GT Rgst Ost	Stadt Gütersloh	Stadt Verl	von außerhalb
Gesamt	246	46	57	40	80	17	6
Mädchen	168	30	39	27	58	11	3
Jungen	78	16	18	13	22	6	3

Nach Altersgruppen:

Jahre	0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-18	18 u älter
Gesamt	3	29	44	67	45	46	12
Mädchen	2	15	31	43	29	38	10
Jungen	1	14	13	24	16	8	2

Erstkontakt beim „Wendepunkt“ über:



Projektveranstaltungen im Jahr 2018

- Kindersprechstunde in Grund- und Förderschulen
- Schutzkonzepte in Grund- Förder- und Realschule
- Vorstellung des Wendepunktes in verschiedenen Einrichtungen
- Mitgestaltung von 2 Fachtagungen
- Seminar „Notfallambulanz“

8.3 Soziale Gruppenarbeit

§ 29 SGB VIII:

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes ältere Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

§ 29 (incl. § 41) Soziale Gruppenarbeit	2017	2018
Gesamt	117	118
Davon:		
Männlich	78	79
Weiblich	39	39
Von Gesamt (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre		
6 bis unter 14 Jahren	111	107
14 bis unter 18 Jahren	6	10
18 Jahre und älter		1

8.4 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

§ 30 SGB VIII

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.“

§ 30/41.30 Erziehungsbeistand	2017	2018
Gesamt	250	264
Davon :		
Männlich	168	166
Weiblich	82	98
in ... Familien	245	257
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre		
6 bis unter 14 Jahren	41	37
14 bis unter 18 Jahren	131	115
18 Jahre und älter	78	112

8.5 Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 31 SGB VIII

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	2017	2018
Gesamt	371	379
Davon :		
Männlich	213	219
Weiblich	158	160
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	112	123
6 bis unter 14 Jahren	187	190
14 bis unter 18 Jahren	67	64
18 Jahre und älter	5	2

8.6 Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 32 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.“

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe	2017	2018
Gesamt	42	42
Davon :		
Männlich	33	35
Weiblich	9	7

8.7 Vollzeitpflege

§ 33 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seine persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Vollzeitpflege nach §§ 33, 41/33	2017	2018
gesamt	273	282
Davon :		
Männlich	146	152
Weiblich	127	130
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	46	43
6 bis unter 14 Jahren	130	135
14 bis unter 18 Jahren	73	68
18 Jahre und älter	24	36

8.8 Heimerziehung bzw. betreute Wohnform

§ 34 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder oder Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. Eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. Die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. Eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeine Lebensführung beraten und unterstützt werden.“

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach §§ 34, 41/ 34	2017	2018
Gesamt	307	281
Davon :		
Männlich	193	168
Weiblich	114	113
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	7	6
6 bis unter 14 Jahren	55	63
14 bis unter 18 Jahren	134	120
18 Jahre und älter	111	92

Die Fallzahlen sind hier insgesamt rückläufig, weil die Zahl der in Heimen bzw. betreuten Wohnformen untergebrachten minderjährigen Flüchtlinge von 114 auf 77 zurückgegangen ist. Gleichzeitig ist allerdings die Zahl der in Heimerziehung bzw. betreuten Wohnformen untergebrachten Kinder – und Jugendliche in den einzelnen Kommunen angestiegen. Dies zeigt sich auch in den Übersichten im Kapitel 14.

8.9 Betreuung in eigener Wohnung

§ 41 - flex -Betreuung in eigener Wohnung	2017	2018
Gesamt:	18	18
Davon:		
Männlich	9	9
Weiblich	9	9
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
16 bis unter 18 Jahren	3	3
18 Jahre und älter	15	15

9. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a SGB VIII:

„(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.“

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (ambulant)	2017	2018
Gesamt	176	190
Davon :		
Männlich	147	154
Weiblich	29	36
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	2	1
6 bis unter 14 Jahren	130	134
14 bis unter 18 Jahren	36	46
18 Jahre und älter	8	9
§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationär)	2017	2018
Gesamt	80	43
Davon :		
Männlich	51	23
Weiblich	29	20
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre		
6 bis unter 14 Jahren	27	8
14 bis unter 18 Jahren	27	13
18 Jahre und älter	26	22

10. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen

10.1 Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung

§ 8a SGB VIII

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen....“

Man kann Kindeswohlgefährdung auch durch noch so perfekte Systeme nicht ausschließen. Aber man kann (und muss) etwas dafür tun, dass diese seltener vorkommt und rechtzeitig erkannt wird. Deswegen wurde im Jahr 2007 eine Dienstanweisung in Kraft gesetzt, die handlungsverpflichtend für alle im Kreis Gütersloh in der Abteilung Jugend tätigen Fachkräfte ist. Sie bietet Orientierung, Hilfe und Handlungssicherheit bei der Risikoeinschätzung und den nachfolgenden Interventionen und wird immer wieder den fachlichen Standards entsprechend angepasst.

	2017	2018
Abgeschlossene Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls insgesamt, davon:		
- keine Kindeswohlgefährdung	570	579
- keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf	267	275
- Latente Kindeswohlgefährdung	208	203
- Kindeswohlgefährdung	40	51
	55	50

10.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 42 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42)	2017	2018
Gesamt	176	107
Davon :		
Männlich	104	47
Weiblich	72	60
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre	26	17
6 bis unter 14 Jahren	35	30
14 bis unter 18 Jahren	102	51
18 Jahre und älter	13	9

10.3 Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen

§ 42 a SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird.

(2) § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.“

Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern oder Jugendlichen	2017	2018
Gesamt	4	3
Davon :		
Männlich	4	
Weiblich		3
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)		
0 bis unter 6 Jahre		1
6 bis unter 14 Jahren		
14 bis unter 18 Jahren	4	2

11. Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Art der Maßnahme	Anzahl der Maßnahmen	
	2017	2018
§ 19	1	2
§ 27	2	2
§ 29 + § 41/29	1	1
§ 30 + § 41/30	55	58
§ 31	1	2
§ 33 + § 41/33	8	6
§ 34 + § 41/34	114	77
§ 41 flex	2	2
§ 42	47	13
§ 42a	4	3
§ 50	2	12
Gesamt	237	178

12. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

12.1 Verfahren vor dem Familiengericht

§ 50 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen

Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. *Kindschaftssachen*
(§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. *Abstammungssachen*
(§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. *Adoptionen*
(§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. *Ehewohnungssachen*
(§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
5. *Gewaltschutzsachen*
(§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

(2)

Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht		
	2017	2018
Gesamt	351	365

Adoptionen § 50 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII

„Adoptionen (§176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),...“

Adoptionen				
Art der Adoption	Fremdadoption		Verwandten- /Stiefelternadoption	
	2017	2018	2017	2018
Gesamt	2	6	7	6
Davon :				
Männlich		3	3	5
Weiblich	2	3	4	1

12.2 Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

§ 52 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 88 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.“

	Jugendlicher	Jugendlicher	Heranwachsender	Heranwachsender	gesamt	
Neue Verfahren	2017	2018	2017	2018	2017 gesamt	2018 gesamt
weiblich	127	116	96	147	223	263
männlich	449	520	595	651	1044	1171
				Gesamt	1267	1434

Folgende Angebote der Jugendhilfe im Strafverfahren gibt es:

Sozialer Trainingskurs

In diesen Kurs werden Jugendliche und Heranwachsende vermittelt, die mehrfach straffällig geworden sind oder mittelschwere Straftaten begangen haben. Zwischen dem Vorgespräch und dem Abschlussgespräch, welche mit jedem/jeder Teilnehmer*in im Einzelsetting durchgeführt werden, finden mehrere Gruppentreffen in unterschiedlicher Länge statt (z.B. Tagesveranstaltungen an Wochenenden, Abendtermin in der Woche). Die i.d.R. 10-köpfige Gruppe wird von 2 Trainer*innen angeleitet. Sie stehen den jungen Menschen ebenfalls zu weiteren Einzelgesprächen zur Verfügung. Die wesentliche Zielsetzungen sind: Stärkung der Gruppenfähigkeit und Selbstkontrolle, Wahrnehmung der eigenen Gefühle, Entwicklung der Fähigkeit zur Empathie, Förderung der Verselbständigung und Alltagsbewältigung, Auseinandersetzung mit den Straftaten.

Betreuungsweisung

Das Jugendgericht verpflichtet einen Jugendlichen oder Heranwachsenden sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) für die Dauer i.d.R. von 6 bis 12 Monaten zu unterstellen. Diese Maßnahme soll helfen, eine problematische Lebenslage zu bewältigen, insbesondere Klärung familiärer Konflikte, Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche, Hilfe bei der Schuldenregulierung und bei der Bewältigung von Suchtproblemen.

Täter-Opfer-Ausgleich

Eine Konfliktregelung auf der Grundlage eines Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens ist eine Weisung gemäß § 10 Jugendgerichtsgesetz. Der Täter wird durch das Jugendgericht oder im Rahmen eines Diversionsverfahrens verpflichtet, sich mit dem Opfer um einen Ausgleich zu bemühen.

Deeskalationstraining

Grundsätzlich werden in dieses Training junge Menschen vermittelt, die zum ersten Mal im Zusammenhang mit nicht schweren Gewalt-Straftaten aufgefallen sind. Das Training findet eintägig im Rahmen einer i.d.R. 8 bis 12-köpfigen Gruppe statt und wird von Trainer*innen der „Gewaltakademie Villigst“ geleitet.

Die jungen Menschen erarbeiten sich in dieser Maßnahme Wissen und Standpunkte zum Thema Gewalt (wahrnehmen, erkennen, benennen) und ein Repertoire zur Deeskalation von Gewalt in entsprechenden Situationen und entwickeln Konfliktlösungsmöglichkeiten.

Täterberatung/Gewaltprävention

In die Fachstellen für Gewaltprävention und Sexualberatung werden junge Menschen vermittelt, die mehrfach durch schwerwiegende Körperverletzungen bzw. durch Sexualstraftaten aufgefallen sind. Ziel ist die Verhinderung weiterer Straftaten. Der Sozialpädagoge und Gewaltberater mit entsprechender Zusatzausbildung bietet eine Einzelberatung an, deren Dauer sich nach erfolgter Bedarfsklärung individuell bestimmt.

Die Täter erhalten in der Beratung die Möglichkeit, sich mit ihrer Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen. Sie können lernen, die persönlichen Auslöser für ihr Verhalten zu erkennen und zu kontrollieren.

Arbeitsweisungen

Üblicherweise werden die vom Gericht auferlegten Arbeitsstunden bei gemeinnützigen Einrichtungen abgeleistet. Hier muss Akquise betrieben werden, die Einsatzstellen müssen „gepflegt“ werden, damit dort auch weiterhin die Bereitschaft besteht die Jugendlichen bei sich arbeiten zu lassen.

Es werden aber auch aufgrund sich verändernden Zielgruppen immer wieder Projekte initiiert.

erzieherisches/normverdeutlichendes Gespräch

Im Rahmen des Diversionsverfahrens wird als erzieherische Maßnahme mit Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Heranwachsenden vertiefend über die Gründe für Fehlverhalten, Zuordnung in das Strafsystem und gesellschaftliche Zusammenhänge, persönliche Probleme, familiäre Schwierigkeiten sowie konkrete Unterstützungsmöglichkeiten gesprochen. Einsichtsfähigkeit, eigene Schlussfolgerungen und bereits innerhalb der Familie erfolgte Konsequenzen werden hinterfragt und bewertet.

Verkehrsinformations-Kurs

Jugendliche und Heranwachsende nehmen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit/Drogen im Verkehr, Entfernen vom Unfallort etc. an diesem Kurs teil. Er wird von einem Mitarbeiter des Fachbereichs Verkehrsunfallprävention der Kreispolizeibehörde durchgeführt. Der Kurs findet zurzeit je nach Teilnehmerzahl in unregelmäßigen Abständen statt und dauert 2 Stunden.

KipS-Kurs der Caritas Drogenberatung

In dieses Angebot werden junge Menschen vermittelt, deren Straftat erkennen lässt, dass sie Cannabis konsumieren. Ziel dieses Gruppenangebotes ist es, unter Anleitung von zwei Berater*innen der Caritas Sucht- und Drogenhilfe Gütersloh den eigenen Standpunkt zu Drogen – jetzt und für die Zukunft – zu überprüfen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden werden angeregt, sich mit ihrem Konsumverhalten kritisch auseinanderzusetzen.

Neben den 4 Kurseinheiten von ca. 2 Stunden gehören das Erst- und das Reflexionsgespräch zum KipS-Kurs. Einzelgespräche mit den Berater*innen sind jederzeit möglich.

Schadenswiedergutmachung

Das Jugendgericht oder die Jugendhilfe im Strafverfahren verpflichten Jugendliche und Heranwachsende in geeigneten Fällen, den durch die Straftat entstandenen Schaden (Reparaturen oder Reinigungsarbeiten eigenverantwortlich ausführen; Übernahme von Kosten für Instandsetzung oder Neubeschaffung) zu ersetzen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren nimmt i.d.R. Kontakt zu den Geschädigten auf, holt ggf. einen Kostenvoranschlag ein, vermittelt bei Unstimmigkeiten und überwacht die Erfüllung der Maßnahme.

Täter-Opfer-Ausgleichsfonds

Häufig sind Täter, die ein Schmerzensgeld oder eine Schadenswiedergutmachung erbringen sollen, nicht dazu in der Lage, weil sie ohne Einkommen oder verschuldet sind. Wiedergutmachungen können dank des Fonds in einem begrenzten Rahmen trotzdem erbracht werden:

Der Täter verrichtet Sozialstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung. Nach dem Schlüssel:

1 Arbeitsstunde = 5,00 € erhält das Opfer eine i.d.R. gerichtlich festgelegte Summe. Der Betrag wird aus dem Fonds an das Opfer überwiesen. Der Fonds wird vom Verein „Kriminalprävention im Kreis Gütersloh e.V.“ betrieben und finanziert sich durch Bußgelder.

Beratungsweisungen

Je nach individueller Problemlage verpflichtet das Jugendgericht einen Jugendlichen oder Heranwachsenden zur Mitwirkung an einer angemessenen Anzahl von Beratungsterminen.

Es werden überwiegend in Anspruch genommen: Caritas Sucht- und Drogenhilfe Gütersloh, Suchtberatung des Kreises Gütersloh, Kompetenzagenturen sowie die Schuldnerberatung der Diakonie. Seit 2017 kamen auch Beratungstermine beim Übergangskoach hinzu.

Therapie- oder Beratungsprozesse haben nur auf freiwilliger Basis Aussicht auf Erfolg. Die Beratungsweisungen verfolgen das Ziel, einen solchen Prozess in Gang zu bringen. Den jungen

Menschen wird dieser Zusammenhang erläutert. Sie werden zu Teilnahme motiviert. Vor Erteilung dieser Weisung wird ihre Bereitschaft zur Mitwirkung eingeholt.

Sozialer Trainingskurs:	20
Betreuungsweisung:	10
Täter-Opfer-Ausgleich:	3
Deeskalationstraining:	28
Arbeitsweisungen	148
Erzieherisches/normverdeutlichendes Gespräch:	163
Verkehrsinformations-Kurs:	19
KipS-Kurs der Caritas Drogenberatung:	28
Schadenswiedergutmachung:	30
Täter-Opfer-Ausgleichsfond:	7
Beratungsweisung:	256

Im Übrigen ergingen folgende Entscheidungen der Gerichte:

Einstellungen	634
Geldauflagen	87
Freispruch	3
Geldstrafe	13
Strafaussetzung zur Bewährung	12
Verweis auf privat Klage	41
Vollstreckung	3
Richterliche Weisung	0
Vorl. Einstellung mit Auflagen und Weisungen	20
Beugearrest	5
Freizeitarrrest	38
Erziehungsbeistandschaft	1
Dauerarrest	26

13. Besondere Aufgaben der Jugendhilfe

13.1 Beistandschaften

§ 55 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen...“

Insgesamt setzt sich der Arbeitsbereich der Interessenvertretung minderjähriger Kinder aus etlichen Teilaufgaben zusammen:

- Beistandschaften gem. § 1712 BGB zur Feststellung der Vaterschaft und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.
- Gesetzliche Amtsvormundschaften gem. § 1791c BGB für Kinder, deren Mütter bei der Geburt noch minderjährig sind.
- Ergänzungspflegschaften gem. § 1909 BGB vor allem in Fällen einer Vaterschaftsanfechtung.

	2017	2018
Laufende Mandate	958	971

Eingezogener Unterhalt	2017	2018
Einnahmen	1.260.561 €	1.262.954 €
Ausgaben	1.260.561 €	1.262.954 €

Die Zahl der laufenden Mandate ist im Vergleich zum Jahr 2017 leicht gestiegen. Ebenso ist auch die Summe des eingezogenen Unterhalts leicht gestiegen.

13.2 Beurkundungen

§ 59 SGB VIII:

„(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,

1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt...wird...(und)...die Zustimmungserklärung der Mutter...
2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird...
3. ...Unterhaltsansprüche eines Abkömmlings...
4. ...
5. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes
6. ...
7. ...
8. die Sorgeerklärungen...

zu beurkunden.“

Beurkundungen	2017	2018
Vaterschaft, Mutterschaft, Zustimmung	188	218
Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge	239	260
Unterhalt	85	98
sonstiges	0	0
insgesamt	512	576

Die Anzahl der beurkundeten Vaterschaftsanerkennungen nebst Zustimmungen und der Sorgeerklärungen ist im Vergleich zum Vorjahr erneut gestiegen, damit auch die Gesamtzahl der Beurkundungsfälle. Ein Grund hierfür dürfte in den insgesamt leicht gestiegenen Geburtenzahlen liegen. Zum anderen hat die Anzahl der Beurkundungen für ausländische Eltern zugenommen. Oftmals können diese Eltern ihre im Ausland geschlossene Ehe beim Standesamt nicht in der Form nachweisen, dass die Ehe auch nach deutschem Recht anerkannt werden kann. Bekommen solche Paare ein Kind, beurkundet das Standesamt die Geburt dieses Kindes so, als wenn die Eltern nicht verheiratet wären. Dies wiederum zieht die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen mit Zustimmung der Mutter und der gemeinsamen elterlichen Sorge nach sich.

13.3 Unterhaltsvorschuss

Das Unterhaltsvorschussgesetz wurde zum 01.07.2017 umfassend reformiert. Insgesamt wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Kinder deutlich ausgeweitet.

Die maximale Altersgrenze der anspruchsberechtigten Kinder von 12 Jahren ist entfallen, ebenso der bisherige Höchstförderzeitraum von 72 Monaten. Damit können Kinder alleinerziehender oder verwitweter Elternteile, die nicht ausreichend Unterhalt von ihrem anderen Elternteil oder eine entsprechend hohe Halbwaisenrente erhalten, Unterhaltsvorschuss für maximal 18 Jahre beziehen.

Für Kinder ab 12 Jahren gilt allerdings der sog. konditionierte Ausschluss. D.h., sie haben grds. nur dann einen Unterhaltsvorschussanspruch, wenn sie und der allein erziehende Elternteil keine SGB II-Leistungen erhalten. Für den Fall des SGB II-Bezuges kann ein Unterhaltsvorschussanspruch dennoch bestehen, wenn der alleinerziehende Elternteil ein sog. Aufstockereinkommen von

mindestens 600 € brutto monatlich erzielt oder das Kind durch die Gewährung von Unterhaltsvorschuss aus dem SGB II-Bezug herausfällt.

Anspruchsberechtigte Kinder ab 15 Jahren sind regelmäßig bezüglich ihrer Ausbildungssituation zu überprüfen. Sofern sie sich nicht mehr in Regelschulausbildung befinden, ist etwaiges eigenes Einkommen in bereinigter Form teilweise auf die Unterhaltsvorschussleistungen anzurechnen.

Da die beschriebene Gesetzesänderung erst Mitte August 2017 rückwirkend zum 01.07.2017 verabschiedet wurde, entstand ein erheblicher Antragsstau. Dessen Abarbeitung zog sich bis in den Frühsommer 2018, da es u.a. häufig inhaltliche Abstimmungsbedarfe mit der Bezirksregierung gab, um die nicht immer eindeutig und abschließend formulierten gesetzlichen Veränderungen zu klären.

Die monatlichen Unterhaltsvorschussbeträge wurden zum 01.01.2018 von 150 € auf 154 € für Kinder von 0 bis 5 Jahre und von 201 € auf 205 € für Kinder von 6 bis 11 Jahren erhöht.

Der neu ab 01.07.2017 geltende Unterhaltsvorschusswert für Kinder ab 12 Jahre bis zu ihrer Volljährigkeit erhöhte sich von 268 € monatlich auf 273 €.

Auf diesem Hintergrund sind die folgenden Zahlen zu betrachten.

Bestand Zahlfälle	2016	2017	2018
Gesamt	866	1.453	1.727

Unterhaltsvorschuss	2016	2017	2018
Einnahmen	522.248 €	522.336 €	703.392 €
Ausgaben	1.651.935 €	2.226.468 €	4.463.051 €
Refinanzierung	31,61 %	23,46 %	15,76 %

Im Jahr 2017 gab es die Sondersituation, dass in der ersten Jahreshälfte noch das alte Unterhaltsvorschussrecht galt. Für das 2. Halbjahr galt grds. schon das neue Recht, wobei mit der Umsetzung – wie oben beschrieben – erst in der 2. Augushälfte 2017 begonnen werden konnte.

Bei Inkrafttreten der Reform waren wir davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der laufenden Unterhaltsvorschussfälle mindestens verdoppeln wird.

Vergleicht man nun die Fallzahl aus 2016 (letztes volles Jahr altes Recht) mit der des Jahres 2018 (erstes volles Jahr neues Recht), findet man diese Annahme bestätigt.

Die tatsächlichen Ausgaben haben sich proportional stärker erhöht als die reinen Fallzahlen. Dies war zu erwarten, da die zum 01.07.2017 neu hinzugekommene Altersgruppe der 12 bis 17-Jährigen mit monatlich zunächst 268 €, ab Januar 2018 mit 273 € monatlich einen deutlich höheren Anspruch hat als die Kinder der 1. und 2. Altersstufe.

Die Unterhaltseinziehung schließt sich an die Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistung an. In den meisten Fällen sind mehrere Arbeitsschritte bis hin zu gerichtlichen Verfahren oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erforderlich, um die Unterhaltsansprüche tatsächlich zu realisieren. Durch den oben geschilderten Bearbeitungsstau bei der Antragsbearbeitung konnten in vielen Fällen diese Arbeitsschritte erst im Jahr 2018 eingeleitet werden, so dass die Unterhaltseinnahmen erst zeitverzögert geflossen sind. Im Gegensatz zu den Ausgaben haben sich die Unterhaltseinnahmen im Vergleich zu den beiden Vorjahren daher erst in 2018 erhöht.

Im Hinblick auf die Reform im Sommer 2017 waren alle Beteiligten davon ausgegangen, dass die bisherigen Refinanzierungsquoten bei weitem nicht mehr zu halten sein werden. Ein Absinken auf 10% bis 15% wurde für realistisch gehalten. Die Reform hat allerdings keine Auswirkungen auf die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen. Gerade die hohen Unterhaltsvorschussbeträge der neu hinzugekommenen 3. Altersstufe können in den seltensten Fällen von den Unterhaltspflichtigen in voller Höhe zurückgeholt werden. Eine tatsächliche Steigerung der Unterhaltseinnahmen kann hauptsächlich über die verlängerte Leistungsdauer realisiert werden.

Diese Annahmen findet man in den Ergebnissen des Jahres 2018 bestätigt. Im Bundesschnitt hat sich die Rückholquote im Übrigen von 19% in 2017 auf 13% in 2018 verändert.

13.4 Elterngeld

Beim Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) handelt es sich um eine eigene Rechtsnorm, die kein besonderer Teil des Sozialgesetzbuches ist.

Bevor der Kreis Gütersloh 2008 für die Bearbeitung von Elterngeldangelegenheiten und die Beratung zur Elternzeit zuständig wurde, war dieser Aufgabenbereich bei der Versorgungsverwaltung angesiedelt. Damit erklärt sich auch – anders als bei den klassischen Jugendhilfeaufgaben – die Zuständigkeit für alle Kommunen des Kreises Gütersloh, also auch für diejenigen mit einem eigenen Jugendamt.

Elterngeld ersetzt das vor der Geburt des Kindes erzielte durchschnittliche bereinigte Nettoeinkommen in Höhe von 65 bis 67 Prozent. Eltern, die vor der Geburt ohne Einkommen waren, erhalten den sog. Sockelbetrag von 300 Euro. Der Höchstbetrag des Elterngeldes liegt bei 1.800 Euro. Beziehen Eltern ein zu versteuerndes Einkommen von über 500.000 Euro (Alleinerziehende von über 250.000 Euro), besteht kein Anspruch auf Gewährung von Elterngeld (sog. Reichenregelung).

Grundsätzlich kann das Elterngeld für eine Person für zwölf Lebensmonate gewährt werden. Für zwei weitere Lebensmonate gibt es die Zahlung, wenn der Partner ebenfalls Elterngeld beantragt oder wenn der Elternteil alleinerziehend ist und einen entsprechenden Entlastungsbetragsnachweis des Finanzamtes vorlegen kann.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist keine Voraussetzung für die Zahlung von Elterngeld, allerdings darf die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden nicht überschreiten.

Das Elterngeld gibt es in drei Varianten:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonusmonate

Diese Varianten können unter bestimmten Bedingungen auch kombiniert werden.

Neben der Auszahlung des Elterngeldes sind die Mitarbeitenden auch für die Beratung zum Thema Elternzeit zuständig. Anspruch auf Elternzeit, also einer Auszeit vom Beruf nach der Geburt des Kindes, besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Es gibt jedoch die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 24 Monaten der Elternzeit auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes zu übertragen, wozu die Zustimmung des Arbeitgebers nicht erforderlich ist.

	2017	2018
Gestellte Anträge	4.751	4.838
Durchschnittl. Bearbeitungszeit in Kalendertagen	12	13
Widerspruchsquote	0,99 %	0,68 %
Ausgezahltes Elterngeld	26.974.229 €	28.697.732 €
Väteranteil der Elterngeldempfänger	27 %	28 %

Die Zahl der Elterngeldanträge ist – wie bereits im Vorjahr - wiederum leicht gestiegen. Dies dürfte zum einen mit der ebenfalls leicht gestiegenen Geburtenzahl zusammenhängen. Zum anderen sind zwischenzeitlich weitere Flüchtlinge anerkannte Asylbewerber, so dass sich für sie ein Elterngeldanspruch ergibt.

Die Widerspruchsquote liegt weiterhin erfreulicherweise unter 1%, ist im Vergleich zum Vorjahr sogar noch weiter gesunken. Wie bisher ist dieser sehr positive Wert darauf zurückzuführen, dass die Mitarbeitenden der Elterngeldstelle eine umfassende Information der antragstellenden Elternteile

anstreben, damit möglichst alle Aspekte der Elterngeldangelegenheit im Vorfeld besprochen und geklärt sind. Es werden auch weiterhin regelmäßige Informationsveranstaltungen durch die Mitarbeitenden der Elterngeldstelle durchgeführt.

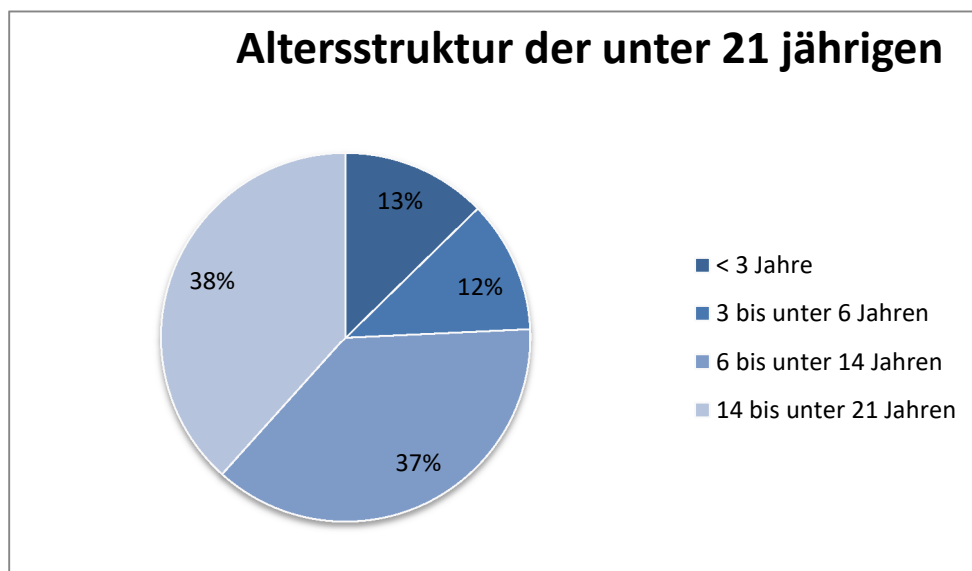
Als die Aufgabe der Elterngeldsachbearbeitung Anfang 2008 übernommen wurde, lag der Väteranteil unter den Elterngeldempfängern bei 19%. Ziel der Bundesregierung bei Einführung des Elterngeldes war es, dass sich auch mehr Väter Zeit für die Erziehung ihrer Kinder nehmen. Die Entwicklung des Väteranteils geht in diese Richtung: Mit 28 % im Jahr 2018 wurde die bisher höchste Väterquote im Kreis Gütersloh erzielt.

14. Die Kommunen im Überblick

14.1 Borgholzhausen

Statistische Daten:

	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	8.911	davon unter 21 Jahren	1.886	21,16%
<i>(Stand: 31.12.2017, Quelle IT.NRW)</i>		davon		
		< 3 Jahre	239	
		3 bis unter 6 Jahren	241	
		6 bis unter 14 Jahren	654	
		14 bis unter 21 Jahren	752	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	448
	U3	187
	3-6 Jährige	261
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	347
	Plätze für U3	87
	Plätze für 3-6 Jährige	260
Betreuungsquote	U3	46,52 %
	3-6 Jährige	99,62 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	7
	Kinder in Tagespflege	28
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	81,43 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	63
	Zweitbesuch	3

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendzentrum Kampgarten
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Standort Süd
	Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Standort Nord
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum im Bürgerhaus, Masch 2a, 33829 Borgholzhausen
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Ina Hirsch, Kreisfamilienzentrum Herr Uwe Stöcker, Jugendzentrum Kampgarten
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum, Donnerstag 9:00 – 11:00 Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen	
		2017	2018
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	44	19
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	10	6
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	9	12
§ 50 SGB VIII .	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	36	42
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	4	2
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	34	31
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	64	70
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	33	38
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	14	13
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	2	4
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	37	12

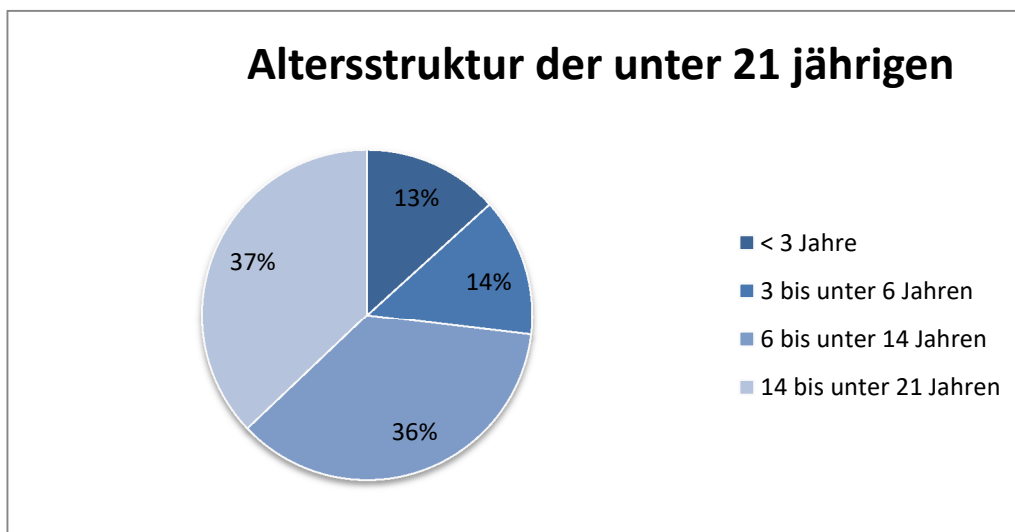
Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche		Heranwachsende		Gesamt	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Mandanten	18	22	26	27	44	49
Verfahren	42	50	47	33	89	83

14.2 Halle (Westf.)

Statistische Daten:

	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	21.713	davon unter 21 Jahren	4.630	21,32%
		davon		
		< 3 Jahre	616	
		3 bis unter 6 Jahren	629	
		6 bis unter 14 Jahren	1.668	
		14 bis unter 21 Jahren	1.717	

(Stand: 31.12.2017, Quelle IT.NRW)



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.159
	U3	543
	3-6 Jährige	616
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	791
	Plätze für U3	175
	Plätze für 3-6 Jährige	616
Betreuungsquote	U3	32,23 %
	3-6 Jährige	100 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	15
	Kinder in Tagespflege	57
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	59,84 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	147
	Zweitbesuch	10

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendzentrum Halle
Beratungsstellen	FEB Ev. Familien- und Erziehungsberatungsstelle Martin-Luther-Straße 9, 33790 Halle (Westf.)
Offene Ganztagschulen	Grundschule Gartnisch Grundschule Hörste Grundschule Künsebeck Kreisgymnasium Halle (Westf.) Lindenschule
Kreisfamilienzentrum	Mehrgenerationenhaus-Kreisfamilienzentrum, Kiskerstraße 2, 33790 Halle (Westf.)
Lok-AG Sprecher*in	Frau Claudia Wienke, Schulsozialarbeit Lindenschule
Vertretung	Frau Brigitte Kruse, Schulsozialarbeit Peter-Korschak-Schule & Gesamtschule
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen	
		2017	2018
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	62	58
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	37	29
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	7	17
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	26	20
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind		2
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	83	79
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	197	183
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	46	50
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	49	36
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	18	16
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	62	66

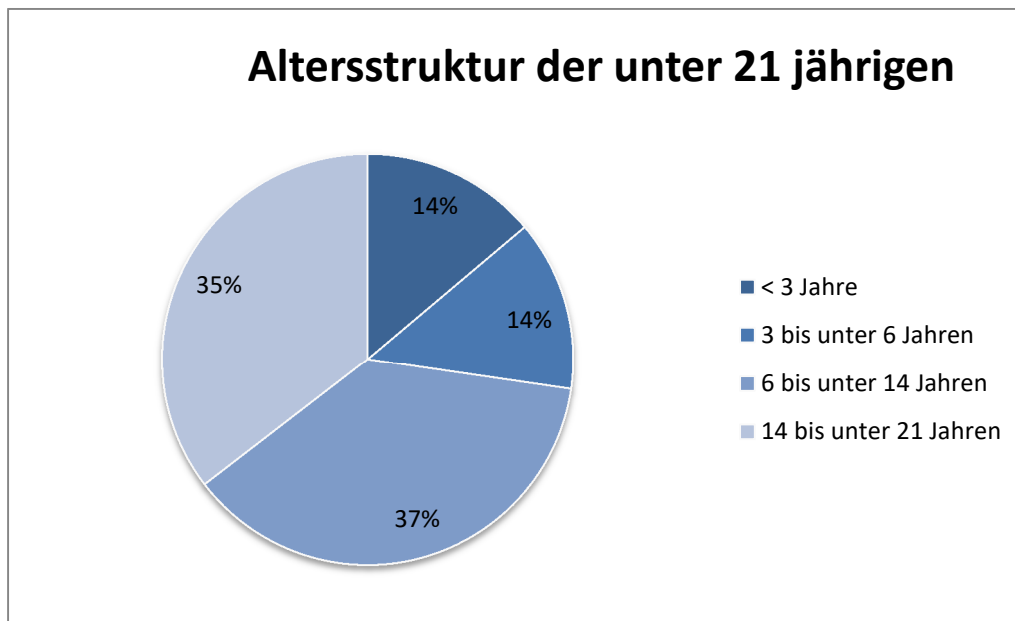
Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendlicher		Heranwachsender		Gesamt	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Mandanten	50	53	72	69	122	122
Verfahren	106	98	105	94	211	192

14.3 Harsewinkel

Statistische Daten:

	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	25.012	davon unter 21 Jahren	6.030	24,11%
		davon		
		< 3 Jahre	835	
		3 bis unter 6 Jahren	812	
		6 bis unter 14 Jahren	2.247	
		14 bis unter 21 Jahren	2.136	

(Stand: 31.12.2017, Quelle IT.NRW)



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.614
	U3	768
	3-6 Jährige	846
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	973
	davon Plätze für U3	199
	davon Plätze für 3-6 Jährige	774
Betreuungsquote	U3	25,91 %
	3-6 Jährige	91,49%
Tagespflege	Tagespflegepersonen	29
	Kinder in Tagespflege	62
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	47,36 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	285
	Zweitbesuch	5

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendtreff Life-Line
	Jugendtreff Alte Mühle
	Jugendhaus Trockendock
	Jugendzentrum Die Villa
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	GSV Astrid-Lindgren / St. Johannes, Overbergstraße 19
	GSV Astrid-Lindgren / St. Johannes, Schulstraße 5
	Kardinal-von-Galen-Schule
	Löwenzahnschule
	Marienschule Marienfeld
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum miniMaxi, Prozessionsweg 12, 33428 Harsewinkel
Lok-AG Sprecher*in	Herr Michael Kirk, Schulsozialarbeit Gymnasium Harsewinkel
Vertretung	./.
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort

Einzelne Hilfen im Überblick:

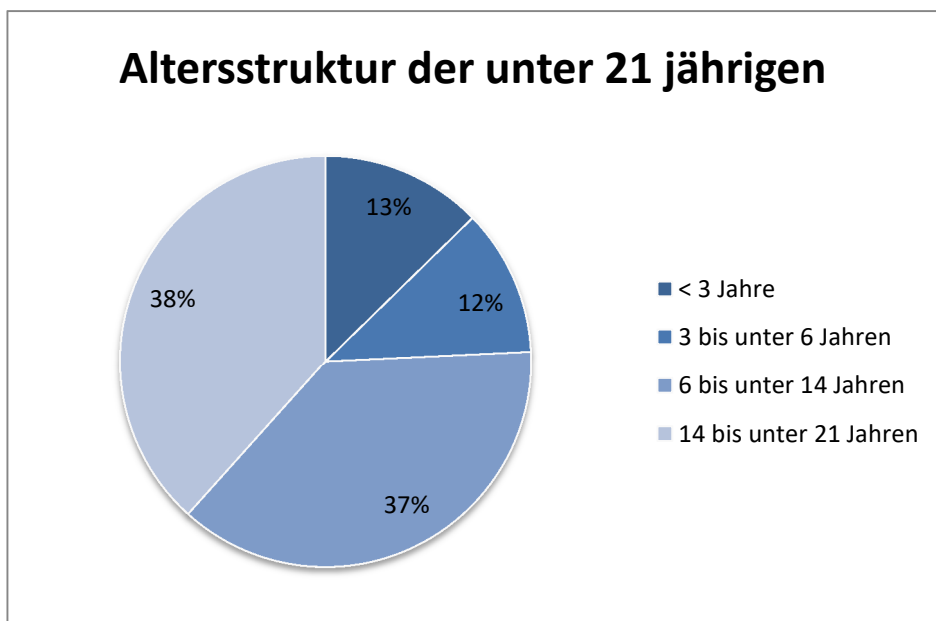
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen	
		2017	2018
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	117	112
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	47	32
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	9	18
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	30	32
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	7	18
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	116	134
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	96	122
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	56	56
§ 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	31	29
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	13	16
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	38	94

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendlicher		Heranwachsender		Gesamt	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Mandanten	44	52	51	81	95	133
Verfahren	67	76	93	111	160	187

14.4 Herzebrock-Clarholz

Statistische Daten:

	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	15.914	davon unter 21 Jahren	3.508	22,04%
<i>(Stand: 31.12.2017, Quelle IT.NRW)</i>		davon		
		< 3 Jahre	445	
		3 bis unter 6 Jahren	406	
		6 bis unter 14 Jahren	1.312	
		14 bis unter 21 Jahren	1345	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	852
	U3	402
	3-6 Jährige	450
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	581
	davon Plätze für U3	113
	davon Plätze für 3-6 Jährige	468
Betreuungsquote	U3	28,11 %
	3-6 Jährige	104,00 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	15
	Kinder in Tagespflege	48
	U3 Kita und Tagespflege	56,18 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	140
	Zweitbesuch	0

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendhaus Klein Bonum
	Jugendzentrum Pentagon
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	Bolandschule, Herzebrock
	Josefschule, Herzebrock
	Wilbrandschule, Clarholz
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Herzebrock-Clarholz im Zumbusch-Haus, Clarholzer Straße 45, 33442 Herzebrock-Clarholz
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Gremium zur Vor- und Nachbereitung der LokAGs
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Rathaus, Mittwoch von 14:00-16:00 Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen	
		2017	2018
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	81	68
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	50	32
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	8	1
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	25	41
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	2	7
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	83	89
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	80	58
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	26	23
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	11	10
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	6	6
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	28	55

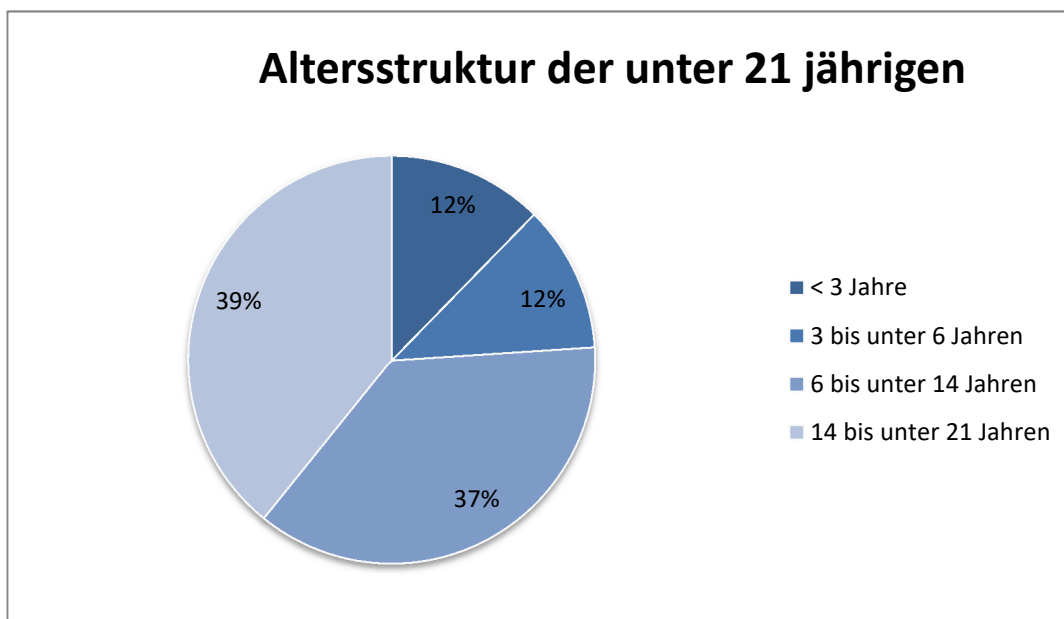
Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche		Heranwachsende		Gesamt	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Mandanten	23	24	47	57	70	81
Verfahren	27	27	62	79	89	106

14.5 Langenberg

Statistische Daten:

	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	8.482	davon unter 21 Jahren	1.807	21,30%
		davon		
		< 3 Jahre	213	
		3 bis unter 6 Jahren	230	
		6 bis unter 14 Jahren	653	
		14 bis unter 21 Jahren	711	

(Stand: 31.12.2017, Quelle IT.NRW)



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	420
	U3	198
	3-6 Jährige	222
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	277
	davon Plätze für U3	56
	davon Plätze für 3-6 Jährige	221
Betreuungsquote	U3	28,28 %
	3-6 Jährige	99,55 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	9
	Kinder in Tagespflege	34
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	62,24
Besuchsdienst	Erstbesuch	42
	Zweitbesuch	0

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendtreff Pepper
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Standort: Schmeddingschule
	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Standort: Brinkmannschule
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Langenberg, Bentelerstraße 108, 33449 Langenberg
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Sara Jacob, Kindertagesstätte Am Fortbach
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum Langenberg finden Außensprechstunden /Termine nur nach vorheriger Terminabsprache statt.

Einzelne Hilfen im Überblick:

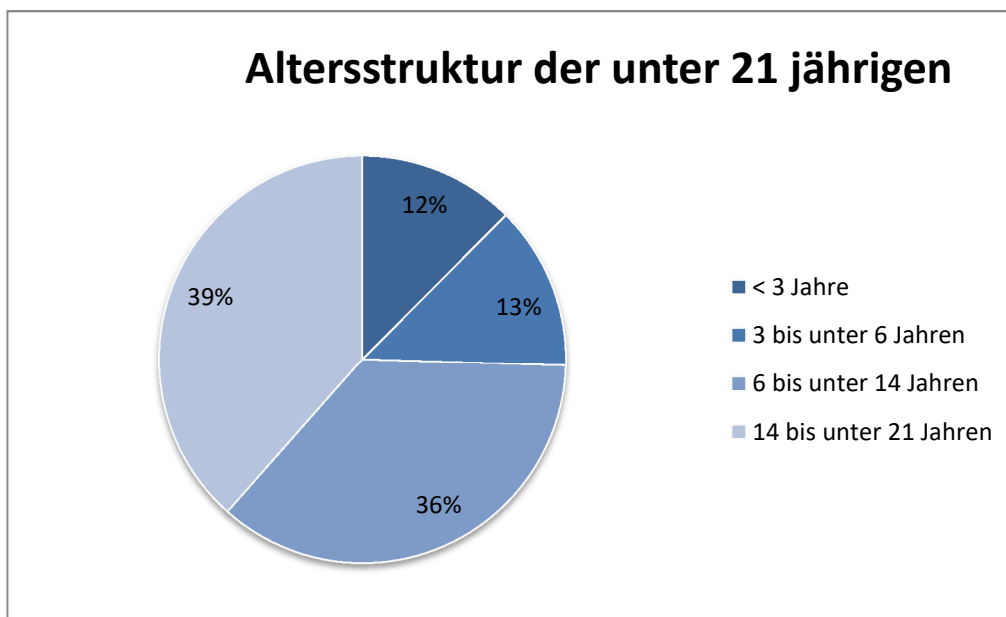
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen	
		2017	2018
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	39	41
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	10	8
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	9	12
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	23	12
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind		2
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	18	21
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	44	45
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	14	17
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	8	8
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	2	2
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	14	26

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche		Heranwachsende		Gesamt	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Mandanten	13	12	22	27	35	39
Verfahren	19	15	36	43	55	58

14.6 Rietberg

Statistische Daten:

	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	29.432	davon unter 21 Jahren	6.666	22,65%
<i>(Stand: 31.12.2017, Quelle IT.NRW)</i>		davon		
		< 3 Jahre	913	
		3 bis unter 6 Jahren	857	
		6 bis unter 14 Jahren	2.389	
		14 bis unter 21 Jahren	2.507	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.701
	U3	851
	3-6 Jährige	850
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	1.041
	davon Plätze für U3	207
	davon Plätze für 3-6 Jährige	834
Betreuungsquote	U3	24,32 %
	3-6 Jährige	98,12 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	66
	Kinder in Tagespflege	139
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	56,77 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	240
	Zweitbesuch	4

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendtreff Neuenkirchen
	Jugendhaus Südtorschule mit Außenstelle Haus Reilmann in Mastholte
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	Emsschule Rietberg
	GSV Neuenkirchen/Varensell, Schulstraße 44
	GSV Neuenkirchen/Varensell, Lange Straße 171
	Paul-Maar-Schule
	Rudolf-Bracht-Schule
	GSV Westerwiehe/Bokel
	GSV Westerwiehe/Bokel
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum Rietberg, Wiedenbrücker Straße 36, 33397 Rietberg
Lok-AG Sprecher*in	Herr Dr. Wrusch, Caritasverband im Kreis Gütersloh
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Regionalstelle ist vor Ort

Einzelne Hilfen im Überblick:

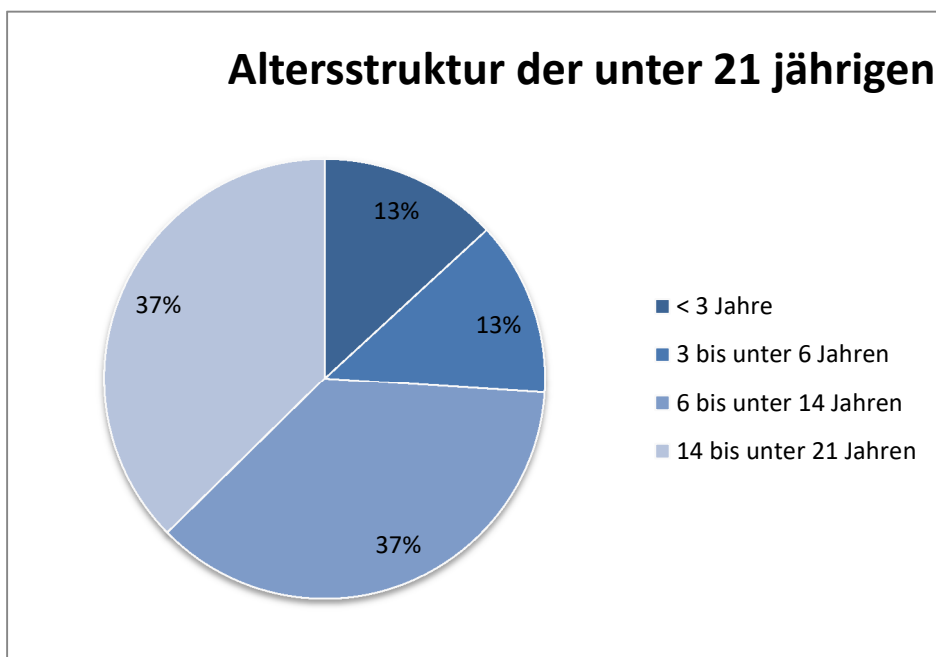
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen	
		2017	2018
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	117	144
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	28	16
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	36	41
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	47	61
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	4	10
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	124	122
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	157	131
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	89	83
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	37	30
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	25	9
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	126	91

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendlicher		Heranwachsender		Gesamt	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Mandanten	53	52	66	69	119	121
Verfahren	74	71	94	88	168	159

14.7 Schloß Holte-Stukenbrock

Statistische Daten:

	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	26.772	davon unter 21 Jahren	5.928	22,14%
<i>(Stand: 31.12.2017, Quelle IT.NRW)</i>				
		davon		
		< 3 Jahre	780	
		3 bis unter 6 Jahren	763	
		6 bis unter 14 Jahren	2.171	
		14 bis unter 21 Jahren	2214	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.525
	U3	756
	3-6 Jährige	769
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	965
	davon Plätze für U3	206
	davon Plätze für 3-6 Jährige	759
Betreuungsquote	U3	27,25 %
	3-6 Jährige	98,70 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	22
	Kinder in Tagespflege	56
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	48,25 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	209
	Zweitbesuch	2

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendfreizeitstätte St. Johand Baptist, Holter Straße 20
	Ultimatives Jugendcafe, Dechant-Brill-Straße 37
	Ev. Jugendhaus Gartenweg 9
Beratungsstellen	Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie
Offene Ganztagschulen	Grundschule Stukenbrock -
	GSV Grauthoff-Elbracht, Falkenstraße 27
	GSV Grauthoff-Elbracht, St.-Heinrich-Straße 177
	Michaelschule
	Pollhansschule
Kreisfamilienzentrum	Kreisfamilienzentrum, Rathausstraße 6
Lok-AG Sprecher*in	Frau Gabi Eisenhuth, AWO Familienzentrum Laubfrosch
Vertretung	Frau Nanni Mauritz, Beratungsstelle für Familien, Kinder, Jugendliche und Eltern, Diakonie Gütersloh e.V.
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum Mo, Di, Do von 9-12 Uhr, jeden 2., 4, und 5 Freitag von 09:00-12:Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen	
		2017	2018
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	148	118
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	50	38
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	41	46
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	46	56
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	3	2
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	71	79
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	142	136
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	50	66
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	34	36
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	12	16
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	65	52

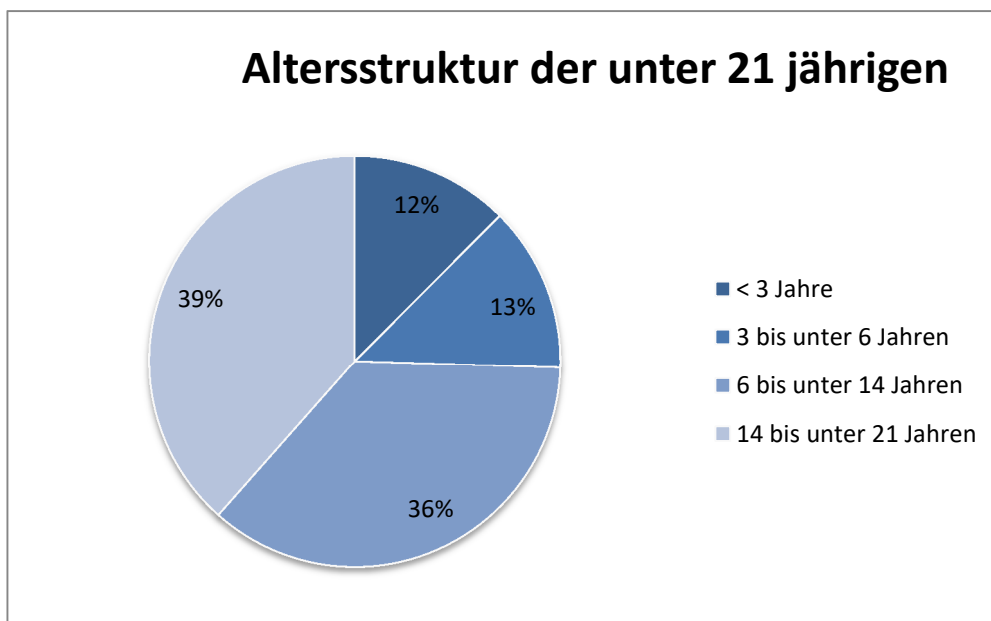
Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendlicher		Heranwachsender		Gesamt	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Mandanten	54	61	55	61	109	122
Verfahren	73	82	78	83	151	165

14.8 Steinhagen

Statistische Daten:

	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	20.715	davon unter 21 Jahren	4.369	21,09%
		davon		
		< 3 Jahre	544	
		3 bis unter 6 Jahren	570	
		6 bis unter 14 Jahren	1.575	
		14 bis unter 21 Jahren	1680	

(Stand: 31.12.2017, Quelle IT.NRW)



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.020
	U3	461
	3-6 Jährige	559
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	724
	davon Plätze für U3	163
	davon Plätze für 3-6 Jährige	561
Betreuungsquote	U3	35,36 %
	3-6 Jährige	100,36 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	21
	Kinder in Tagespflege	58
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	65,65 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	138
	Zweitbesuch	2

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendzentrum Checkpoint
	Jugendkeller Steinhagen
	Offener Treff Brockhagen
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	Grundschule Amshausen
	Grundschule Brockhagen
	Grundschule Laukshof
	Grundschule Steinhagen
Kreisfamilienzentrum	Familienzentrum Steinhagen, Brockhagener Straße 20, 33803 Steinhagen
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Elisabeth Zsiska, Familienzentrum Steinhagen Herr Dieter Molske, Kirchengemeinde Steinhagen
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Kreisfamilienzentrum Di. und Do. 09.00-11.00 Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

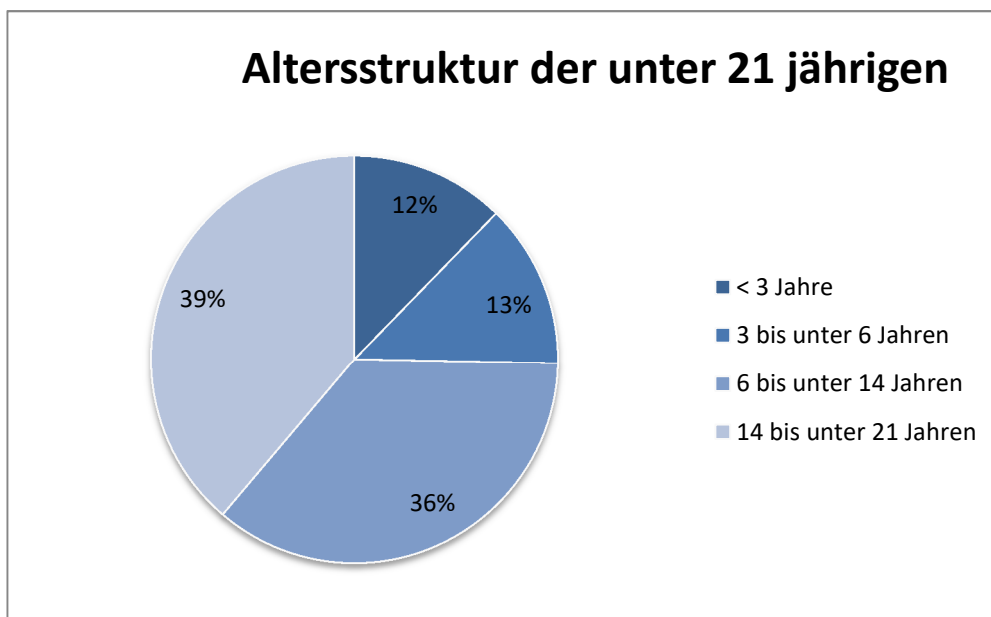
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen	
		2017	2018
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	60	82
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	26	27
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	11	16
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	11	15
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	7	5
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	71	69
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	139	137
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	41	43
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	32	30
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	13	6
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	68	41

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendlicher		Heranwachsender		ges.	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Mandanten	32	46	44	53	76	99
Verfahren	46	79	59	74	105	153

14.9 Versmold

Statistische Daten:

	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	21.472	davon unter 21 Jahren	4.697	21,88%
<i>(Stand: 31.12.2017, Quelle IT.NRW)</i>		davon		
		< 3 Jahre	576	
		3 bis unter 6 Jahren	613	
		6 bis unter 14 Jahren	1.686	
		14 bis unter 21 Jahren	1.822	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	1.112
	U3	515
	3-6 Jährige	597
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	762
	davon Plätze für U3	184
	davon Plätze für 3-6 Jährige	578
Betreuungsquote	U3	35,73 %
	3-6 Jährige	96,82 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	13
	Kinder in Tagespflege	35
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	59,89 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	208
	Zweitbesuch	0

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendzentrum Westside incl. Jugendarbeit in den Ortsteilen
Beratungsstellen	
Offene Ganztagschulen	GSV Loxten-Bockhorst, Bockhorst GSV Loxten-Bockhorst, Loxten GSV Loxten-Bockhorst, Peckeloh GSV Loxten-Bockhorst, Oesterweg-Hesselteich Sonnenschule Versmold
Kreisfamilienzentrum	Haus der Familie, Altstadtstraße 4, 33775 Versmold
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Herr Olaf Hülck, Jugendzentrum Westside ./.
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Weserstraße 20, Mo. 09:-11:00 Uhr, Do. 15-17 Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

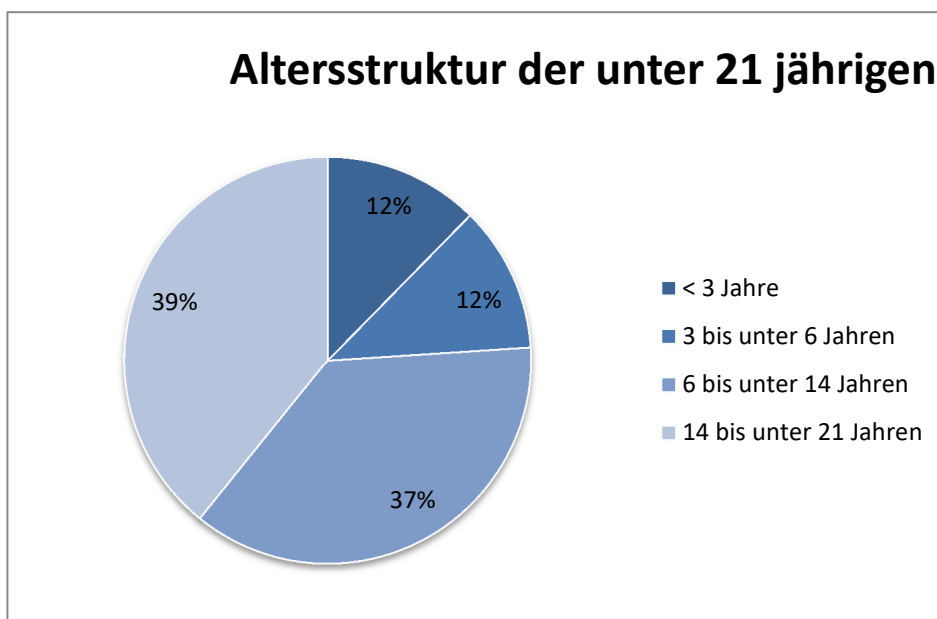
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen	
		2017	2018
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	110	128
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	33	23
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	20	20
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	60	57
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	9	14
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	153	168
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	165	133
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	82	82
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	26	25
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	33	14
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	38	109

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche		Heranwachsende		Gesamt	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Mandanten	61	58	57	94	118	152
Verfahren	92	91	88	143	180	234

14.10 Werther (Westf.)

Statistische Daten:

	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	11.270	davon unter 21 Jahren	2.266	20%
<i>(Stand: 31.12.2017, Quelle IT.NRW)</i>		davon		
		< 3 Jahre	280	
		3 bis unter 6 Jahren	263	
		6 bis unter 14 Jahren	835	
		14 bis unter 21 Jahren	888	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
Anzahl der Kinder	Gesamt	520
	U3	248
	3-6 Jährige	272
Kindertageseinrichtungen	Plätze gesamt	374
	davon Plätze für U3	89
	davon Plätze für 3-6 Jährige	285
Betreuungsquote	U3	35,89 %
	3-6 Jährige	104,78 %
Tagespflege	Tagespflegepersonen	10
	Kinder in Tagespflege	37
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	70,76 %
Besuchsdienst	Erstbesuch	87
	Zweitbesuch	0

Einrichtungen und Dienste:

Jugendfreizeiteinrichtungen	Jugendzentrum Funtastic
Beratungsstellen	./.
Offene Ganztagschulen	GSV Werther-Langenheide, Langenheide GSV Werther-Langenheide, Werther
Kreisfamilienzentrum	Familien ohne Sorgen in Werther e.V. Engerstraße 2, 33824 Werther (Westf.)
Lok-AG Sprecher*in Vertretung	Frau Martina Detert, Kreisfamilienzentrum Herr Volker Becker, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther (Westf.)
Außensprechstunden der Abt. Jugend	Im Rathaus Di. 9:00-11:00 Uhr

Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen	
		2017	2018
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	36	29
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	9	9
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	3	8
§ 50 SGB VIII	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	19	16
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	7	3
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	42	33
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	66	73
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	21	22
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	14	16
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	5	5
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	90	32

Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	Jugendliche		Heranwachsende		Gesamt	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Mandanten	18	23	18	31	36	54
Verfahren	32	47	21	50	53	97